

**Burgenländischer
Landes-Rechnungshof**



Prüfungsbericht

**betreffend
die Überprüfung der widmungs-
gemäßen Verwendung und der
Wirksamkeit der vom Land Burgen-
land gewährten finanziellen
Förderungen für die
World Sailing Games 2006**

Eisenstadt, im Jänner 2008



Auskünfte

Burgenländischer Landes-Rechnungshof
7000 Eisenstadt, Technologiezentrum, Marktstraße 3
Telefon: 05/9010-8220
Fax: 05/9010-82221
E-Mail: post.lrh@blrh.at
Internet: www.blrh.at
DVR: 2110059

Impressum

Herausgeber: Burgenländischer Landes-Rechnungshof
7000 Eisenstadt, Technologiezentrum, Marktstraße 3
Berichtszahl: LRH-100-13/50-2008
Redaktion und Grafik: Burgenländischer Landes-Rechnungshof
Herausgegeben: Eisenstadt, im Jänner 2008

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bgld.	Burgenland; Burgenländische(r)
BKA	Bundeskanzleramt
BLRH	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
BVergG	Bundesvergabegesetz
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
dh.	das heißt
ds.	das sind
DVR	Datenverarbeitungsregister
EU	Europäische Union
EUR, €	Euro
f.	folgende
FB	Firmenbuch
ff.	fortfolgende
GF	Geschäftsführer, Geschäftsführung
ggf.	gegebenenfalls
ggst.	gegenständliche(r)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
idF.	in der Fassung
idgF.	in der geltenden Fassung
idR.	in der Regel
iHv.	in Höhe von
ISAF	International Sailing Federation
iVm.	in Verbindung mit
KO	Konkursordnung
LAD	Landesamtsdirektion, Landesamtsdirektor
leg. cit.	legis citatae
LG	Landesgericht
LGBI.	Landesgesetzblatt
lit.	litera
LRHG	Landes-Rechnungshof-Gesetz
max.	maximal
Mio.	Millionen
Nr.	Nummer
oa.	oben angeführt(en)
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖNACE	Österreichische Version der NACE
ÖSV	Österreichischer Segelverband
rd.	rund
RL	Richtlinie
Rs.	Rechtssatz
S.	Seite
Slg.	Sammlung
ua.	unter anderem
va.	vor allem
VD	Verfassungsdienst
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
WiBAG	Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft
WiföG	Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz
WSG	ISAF World Sailing Games 2006
WSG GmbH	ISAF World Sailing Games 2006 Durchführungsgesellschaft mbH

Inhalt

I. TEIL	5
1. Vorlage an den Landtag	5
2. Darstellung der Prüfungsergebnisse	5
II. TEIL	6
1. Conclusio	6
2. Zusammenfassung	6
3. Grundlagen	10
3.1 Prüfungsgegenstand und -ablauf.....	10
3.2 Prüfungsanlass.....	10
3.3 Zeitliche Abgrenzung	10
3.4 Gesetzliche Grundlagen	10
3.5 Stellungnahmen.....	11
3.6 Sonstige Bemerkungen	11
III. TEIL	12
A) ISAF WORLD SAILING GAMES 2006	12
1. Allgemeines.....	12
1.1 Allgemeines.....	12
1.2 Bewerbung	12
1.3 Programmablauf.....	12
1.4 Teilnehmer	13
2. ISAF World Sailing Games 2006 Durchführungsgesellschaft mbH.....	14
2.1 Gründung	14
2.2 Unternehmensgegenstand	15
B) FÖRDERUNGEN DES LANDES BURGENLAND	16
3. Grundlagen	16
3.1 Strategien, Zielsetzungen	16
3.2 Rechtsgrundlagen.....	16
3.3 Aufbau-, Ablauforganisation.....	18
3.4 Fördervolumina, Zahlungsflüsse.....	19
3.5 Förderantrag.....	19
3.6 Förderziele.....	20
3.7 Drittlösung	24
3.8 Budgetentwürfe	25
3.9 Förderbedingungen.....	28
3.10 Mitwirkung des Landes	31
4. Sportförderungsrichtlinien	33
4.1 Allgemeines.....	33
4.2 Anwendbarkeit	33
4.3 Vorsteuerabzug	36
5. Widmungsgemäße Verwendung.....	39
5.1 Allgemeines.....	39
5.2 Vorsteuerabzug	40
5.3 Rechnungsvorlage.....	43
5.4 Abrechnung	44
5.5 AR 2005.....	45
5.6 AR 2006.....	48
C) SCHLUSSBEMERKUNGEN	52
IV. TEIL ANLAGEN	55
Anlage 1 Bewerbungs- und Vergabeprozess für die Ausrichtung der WSG	55

I. Teil

1. Vorlage an den Landtag

Der Burgenländische Landes-Rechnungshof (BLRH) erstattet gemäß § 8 Bgld. LRHG¹ nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei der durchgeführten Prüfung getroffen hat.

Der Bericht konzentriert sich auf alle aus Sicht des BLRH bedeutsam erscheinende Sachverhalte, die Bewertung von Stärken, Schwächen und Risiken sowie die daraus abgeleiteten Empfehlungen.

Als prüfendes und beratendes Organ des Bgld. Landtages ist es dem BLRH ein zentrales Anliegen, über seine Prüfungsberichte auf die Nutzung vorhandener sowie die Schaffung neuer Verbesserungspotenziale hinzuwirken.

Prüfungsberichte des BLRH erwecken vordergründig den Anschein, eher Defizite denn Stärken der geprüften Stelle(n) aufzuzeigen. Daraus soll und kann a priori nicht grundsätzlich auf eine mangelhafte Arbeit der geprüften Stelle(n) geschlossen werden. Dies auch dann nicht, wenn nach Auffassung der geprüften Stelle(n) die Darstellung ihrer Stärken in den Hintergrund getreten erscheint. Die Tätigkeit des BLRH soll über die gegebenen Empfehlungen dazu beitragen, das vielfach bereits anerkannt hohe Niveau der Leistungsfähigkeit nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit noch weiter verbessern.

2. Darstellung der Prüfungsergebnisse

Der Bericht ist vertikal in vier Ebenen gegliedert.

- I. Teil
- A) Thema
- 1. Kapitel
- 1.1. Abschnitt

Jeder Abschnitt gliedert sich in Unterabschnitte, wobei den Endziffern der Unterabschnitte folgende Bedeutung zugeordnet ist:

- 1. Sachverhaltsdarstellung
- 2. Beurteilung durch den BLRH
- 3. *Stellungnahme der geprüften Stelle (kursiv)*
- 4. Stellungnahme des BLRH (optional)

Beim Zahlenwerk wurden gegebenenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen vorgenommen.

Im Bericht verwendete geschlechterspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Frauen und Männer.

¹ Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz, LGBl. Nr. 23/2002.

II. Teil

1. Conclusio

Der BLRH erblickte in den Förderungsrichtlinien zum Bgld. Sportförderungsgesetz 2004 (Sportförderungsrichtlinien) eine sachlich nicht gerechtfertigte Benachteiligung von nicht vorsteuerabzugsberechtigten Fördernehmern gegenüber vorsteuerabzugsberechtigten Fördernehmern. Dies führte zu einer systematischen Bevorzugung der vorsteuerabzugsberechtigten Fördernehmer um das Ausmaß der bei der Abgabenbehörde geltend gemachten Vorsteuer (VSt.)

Die ISAF World Sailing Games 2006 Durchführungsgesellschaft mbH (WSG GmbH) war zum Vorsteuerabzug berechtigt und hat diesen auch steuerrechtlich geltend gemacht. Den Buchhaltungsunterlagen der WSG GmbH zufolge wurden von dieser Gesellschaft von den, vom Amt der Burgenländischen Landesregierung (Amt) anerkannten Bruttorechnungssummen EUR 65.427,26 als VSt. verbucht.

Es bestand daher der dringende Verdacht einer ungerechtfertigten Bereicherung der WSG GmbH aus Mitteln der Sportförderung iHv. EUR 65.427,26. Der BLRH wertete dies als eine der möglichen Folgen des oa. Defizits in den Sportförderungsrichtlinien.

2. Zusammenfassung

2.1 Veranstaltung

Die ISAF World Sailing Games 2006 (WSG) fanden im Mai 2006 am Neusiedler See im Burgenland statt. Die Bewerbung hierfür erfolgte durch den Österreichischen Segelverband (ÖSV) im Einvernehmen mit dem Bund und dem Land Burgenland. Am 08.11.2003 wurde in Barcelona der Zuschlag für die Austragung der WSG mit dem Hauptstandort Neusiedl am See erteilt.

2.2 Veranstalter

Für die Organisation und Durchführung der WSG war die zu diesem Zweck eigens gegründete WSG GmbH verantwortlich. Über diese Gesellschaft wurde am 18.09.2006 vom Landesgericht (LG) Eisenstadt der Anschlusskonkurs eröffnet, welcher bis zum Ende der Prüfungshandlungen des BLRH mit Ende Oktober 2007 nicht abgeschlossen war.

2.3 Prüfungsbefugnis

Auf Grund der Eigentümerstruktur der WSG GmbH beschränkte sich die Prüfungsbefugnis des BLRH gem. den Bestimmungen des Bgld. LRHG ausschließlich auf den Bereich der Förderungen des Landes Burgenland und der Europäischen Union an diese Gesellschaft.

2.4 Förderung des Landes

(1) Der WSG GmbH wurde vom Land Burgenland für die Organisation und Durchführung der WSG eine Förderung iHv. EUR 800.000 gewährt. Dieser Betrag wurde der WSG GmbH in den Jahren 2005 und 2006 zur Verfügung gestellt. Wesentliche Grundlage für diese Förderung bildete eine zwischen dem Bund, dem Land Burgenland, dem ÖSV und der WSG GmbH am 29.09.2004 abgeschlossene Vereinbarung.

(2) Der oa. vertraglich festgelegte Förderbetrag des Landes Burgenland an die WSG GmbH setzte sich aus Anteilen der Bereiche Sport und Tourismus zu je EUR 400.000 zusammen. Hierfür war die so genannte „Drittellösung“ zwischen dem Bund und dem Land Burgenland (hier: Sport und Tourismus) maßgeblich.

2.5 Förderantrag

Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass vor Gewährung der Förderung an die WSG GmbH durch das Land Burgenland weder von der WSG GmbH noch von einem Dritten beim Amt ein formeller Antrag gem. § 5 Abs. 1 Bgld. Sportförderungsgesetz 2004 eingebracht wurde.

2.6 Förderziele

Der BLRH vermerkte kritisch die Abweichungen bei der Anzahl der infolge der WSG erwarteten Nächtigungen in den Sitzungsakten der Bgld. Landesregierung bzw. sonstigen Unterlagen des Amtes iHv. 11.000 bis 20.000 Nächtigungen.

Der BLRH kritisierte die Setzung eines auf Grund der fehlenden Rahmenbedingungen nicht messbaren und damit auch nicht nachprüfbaren Förderziels.

2.7 Budgetentwürfe

In den vom Amt zur Verfügung gestellten Unterlagen waren sechs Budgets für die Durchführung der WSG enthalten. Die budgetierten Einnahmen bewegten sich in einer Bandbreite von rd. EUR 2,995 Mio. bis rd. EUR 3,152 Mio., die Ausgaben variierten von rd. EUR 2,953 Mio. bis rd. EUR 3,079 Mio.

Der BLRH vermerkte kritisch die inkonsistente und unvollständige Dokumentation dieser Budgets in den Unterlagen des Amtes. Insbesondere konnte den Unterlagen des Amtes nicht entnommen werden, welches Budget bzw. welcher Budgetentwurf den Regierungsbeschlüssen für die Gewährung der Förderung an die WSG GmbH zugrunde gelegt wurde.

Der BLRH wies weiters darauf hin, dass bei der Budgeterstellung von elementaren betriebswirtschaftlichen Prinzipien abgewichen wurde.

2.8 Förderbedingungen

(1) In Umsetzung der Fördervereinbarung vom 29.09.2004 wurden seitens des Amtes die Förderbedingungen festgelegt und der WSG GmbH zur Kenntnis gebracht.

(2) Den Förderbedingungen zufolge hatte sich die WSG GmbH ua. dazu zu verpflichten, die WSG zu einem „umfassenden sportlichen, kulturellen und gesellschaftspolitischen Ereignis“ zu gestalten. Hierbei handelte es sich um keine quantitativen, sondern um qualitative Zielvorgaben.

Der BLRH wies darauf hin, dass derartige qualitative Zielvorgaben für das Amt weder eindeutig mess-, noch kontrollierbar waren und damit als Kriterium für die exakte Bemessung einer Zielerreichung nur höchst bedingt tauglich sind.

(3) Der BLRH vermerkte, dass in den Förderbedingungen des Landes Burgenland auf einen nicht näher definierten Budgetentwurf für die Durchführung der WSG bzw. der darin festgehaltenen Einnahmen Bezug genommen wurde. Dieser Budgetentwurf war weder den zugehörigen Regierungssitzungsakten, noch den abgelegten Zuschriften an den Fördernehmer beigegeben.

(4) Der BLRH kritisierte ausdrücklich, dass das Amt es verabsäumte, zeitgerecht präzise Abrechnungskriterien für die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel getrennt nach der Mittelherkunft (hier: Sport und Tourismus je EUR 400.000) im Sinne exakter Vorgaben für die Beleganerkennung zu definieren.

Nach Auffassung des BLRH hätten diese Abrechnungskriterien spätestens bei der Festlegung der Förderbedingungen definiert werden müssen. In weiterer Folge wären diese der WSG GmbH als Fördernehmer auch umgehend mitzuteilen gewesen. Der WSG GmbH wurden die Abrechnungsmodalitäten erst bei der faktischen Belegabrechnung mitgeteilt.

(5) Weiters kritisierte der BLRH, dass der WSG GmbH vom Amt in den Förderbedingungen keinerlei Konsequenzen für den Fall der Nichterfüllung der Bedingungen und Auflagen in Aussicht gestellt wurden. Dies obwohl in den Sportförderungsrichtlinien (Abschnitt V) derartige Regelungen existierten.

2.9 Mitwirkung des Landes

(1) Die WSG GmbH verfügte als Organe über eine Geschäftsführung, eine Generalversammlung und einen Beirat. Dem Gesellschaftsvertrag und der Geschäftsordnung zufolge kam dem Beirat lediglich beratende Funktion zu. Das Land Burgenland war in diesem Beirat durch zwei Bedienstete des Amtes vertreten.

Der BLRH konnte keine direkte Verantwortlichkeit und Entscheidungskompetenz der im Beirat vertretenen Bediensteten des Amtes bei der operativen Geschäftstätigkeit der WSG GmbH erkennen.

(2) Jedoch in Anbetracht der Bedeutung der WSG für das Burgenland und der vom Land an die WSG GmbH gewährten erheblichen Fördermittel iHv. EUR 800.000 kritisierte der BLRH, dass das Land Burgenland es verabsäumte, sich bei der GF-Bestellung entsprechende Befugnisse einräumen zu lassen.

Nach Auffassung des BLRH hat sich das Amt darüber hinaus unzureichend über die Aufnahmekriterien und die Qualifikation der GF informiert. Dies vor dem Hintergrund, dass ein internationales Sportereignis dieser Dimension grundsätzlich ein entsprechend hohes Qualifikationsniveau und ein erhöhtes Maß an Erfahrung in der Abwicklung von internationalen Großveranstaltungen erfordert.

2.10 Sportförderungsrichtlinien

(1) Der BLRH vermerkte, dass die vom Amt bei der Abrechnung der Sportförderungen angewandten Bestimmungen der Sportförderungsrichtlinien nur teilweise für die Abhaltung/Abrechnung einer sportlichen Großveranstaltung anwendbar waren. In diesen Bestimmungen war insbesondere nicht geregelt, ob und inwieweit Löhne/Gehälter der Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterhonorare einschließlich der damit verbundenen Versicherungsbeiträge anerkannt werden. Gleiches galt für zugekaufte Leistungen von Privatpersonen (zB. für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Übersetzungstätigkeiten, Projektarbeiten).

(2) Der BLRH kritisierte, dass vom Land Burgenland im Rahmen der Sportförderung Bruttoförderungen getätigt wurden, ohne darauf Bedacht zu nehmen, ob der jeweilige Fördernehmer vorsteuerabzugsberechtigt war oder nicht. Infolge dessen war ein nicht vorsteuerabzugsberechtigter Fördernehmer gegenüber einem vorsteuerabzugsberechtigten Fördernehmer bei Erhalt einer Sportförderung um das Ausmaß der VSt. benachteiligt.

Nach Auffassung des BLRH verstieß dieser systematische Mangel auch gegen den verfassungsrechtlich normierten Gleichheitsgrundsatz des Art. 7 Abs. 1 B-VG iVm. Art. 2 StGG.

2.11 Abrechnung

(1) Der BLRH kritisierte, dass die Abrechnung der Fördermittel auskunftsgemäß ausschließlich nach sportlichen Gesichtspunkten vorgenommen wurde und touristische Gesichtspunkte weitestgehend unberücksichtigt blieben. Dies obwohl gem. der „Drittellösung“ 50% der Gesamtförderung des Landes Burgenland iHv. EUR 800.000, sohin EUR 400.000, aus Mitteln des Tourismus bestritten wurden.

(2) Der BLRH verwies kritisch auf den Umfang und die Qualität der vom Amt erstellten Dokumentation über Teile der Abrechnung, welche sich teilweise unleserlich, lückenhaft und inkonsistent darstellte.

3. Grundlagen

3.1 Prüfungsgegenstand und -ablauf

(1) Der BLRH überprüfte die widmungsgemäße Verwendung und die Wirksamkeit der vom Land Burgenland gewährten finanziellen Förderungen für die WSG.

(2) Das Abschlussgespräch fand am 13.11.2007 mit LAD WHR Dr. Tauber und dem Masseverwalter der WSG GmbH² statt. Dabei erfolgte auch die Übergabe des vorläufigen Prüfungsergebnisses gem. § 7 Abs. 1 Bgld. LRHG. Die Stellungnahmefrist der geprüften Stellen endete gem. § 7 Abs. 2 Bgld. LRHG am 21.12.2007.

3.2 Prüfungsanlass

Dem Prüfungsbericht lag ein einstimmiger Prüfungsantrag gemäß § 5 Abs. 3 Z 4 Bgld. LRHG durch den Landeskontrollausschuss zugrunde. Lt. Prüfungsantrag war die *„Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung und der Wirksamkeit der vom Land gewährten finanziellen Förderungen für die World Sailing Games 2006 am Neusiedler See“* durchzuführen.³

3.3 Zeitliche Abgrenzung

Der Überprüfungszeitraum begann mit der ersten Zahlungsanweisung des Amtes der Bgld. Landesregierung (Amt) an die WSG GmbH am 20.05.2005 und endete mit Abschluss der Prüfungshandlungen im Oktober 2007. Für spezifische Einzelbetrachtungen wurde der Überprüfungszeitraum auch auf Ereignisse vor dem 20.05.2005 ausgedehnt.

3.4 Gesetzliche Grundlagen

(1) Der Gebarungsüberprüfung lagen die §§ 2, 3, 4 und 5 des Bgld. LRHG zugrunde.

(2) Gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 und 4 Bgld. LRHG obliegt dem BLRH *„[...] die Prüfung der Gebarung von Unternehmungen, die das Land allein betreibt oder an denen ihm die finanziellen Anteile zu mehr als 25 % zustehen [...]“* und *„[...] an denen eine zusammengerechnete Beteiligung des Landes einerseits und burgenländischer Gemeinden und/oder burgenländischer Gemeindeverbände andererseits zu mehr als 25 % vorliegt. Einer solchen finanziellen Beteiligung ist die Beherrschung von Unternehmungen durch andere finanzielle oder sonstige Maßnahmen gleichzuhalten.“*

(3) Das Land Burgenland hielt an der WSG GmbH von der Gründung am 03.04.2004 bis zum Ende der Prüfungshandlungen im Oktober 2007 keine finanziellen Anteile.

Die Prüfungsbefugnis des BLRH gem. § 2 Abs. 1 Z 3 und 4 Bgld. LRHG für die juristische Person WSG GmbH war daher über den gesamten Prüfungszeitraum nicht gegeben.

² FN 248114 z.

³ Zl.: 1113/35-XIX.Gp.2006.

Die Einschau durch den BLRH hatte sich daher auf Grundlage des § 2 Abs. 1 Z 5 Bgl. LRHG ausschließlich auf die Überprüfung der *„[...] widmungsgemäßen Verwendung und der Wirksamkeit der vom Land gewährten finanziellen Förderungen, einschließlich der vom Land übernommenen Haftungen für den Bereich der Haftung [...]“* zu beschränken.

(4) Der BLRH ist im Fall von organisationsrechtlichen Veränderungen, Verkauf oder Untergang der Gesellschaft zur rückwirkenden Prüfung der Gebarung der Gesellschaft berechtigt. Ausschlaggebend ist gem. der ständigen Rechtsprechung des VfGH allein, dass der betreffende Rechtsträger in jenem Zeitraum, der geprüft werden soll, der Prüfungszuständigkeit des BLRH unterlag.⁴ Eine angemessene Mitwirkung des Rechtsnachfolgers an der Einschau ist ein unvermeidlicher Teil der rechtlich zulässigen Gebarungsprüfung.⁵

(5) Über die WSG GmbH wurde am 18.09.2006 der Anschlusskonkurs eröffnet, weshalb die Geschäftsunterlagen des Unternehmens beim gerichtlich bestellten Masseverwalter auflagen. Der Anschlusskonkurs war bis zum Ende der Prüfungshandlungen des BLRH nicht abgeschlossen.

Der BLRH führte seine Prüfungshandlungen daher im direkten Einvernehmen mit dem LG Eisenstadt und dem gerichtlich bestellten Masseverwalter bzw. auf Grundlage der von diesem zur Verfügung gestellten Unterlagen durch.

Der BLRH hob die überaus konstruktive Zusammenarbeit mit dem Masseverwalter, dem LG Eisenstadt sowie das Entgegenkommen von dessen Vizepräsidenten ausdrücklich hervor.

3.5 Stellungnahmen

Von der WSG GmbH, vertreten durch den Masseverwalter, wurde von einer Stellungnahme zum vorläufigen Prüfungsbericht abgesehen: *„[...] Aufgrund der mir eingeräumten Frist zur Abgabe einer Stellungnahme halte ich fest, daß seitens der Konkursmasse keine separate Stellungnahme erfolgen wird. [...]“*.⁶

3.6 Sonstige Bemerkungen

Die Förderungen an die WSG GmbH aus Mitteln der Europäischen Union wurden im Rahmen einer Initiativprüfung gem. § 5 Abs. 2 LRHG einer gesonderten Einschau unterzogen.

⁴ vgl. VfSlg 10.609/1985, 11.988/1989, 13.346/1993 sowie VfGH 05.03.2005, KR 2/03.

⁵ vgl. VfGH 05.03.2005, KR 2/03.

⁶ vgl. Schreiben des Masseverwalters vom 11.12.2007.

III. Teil

A) ISAF WORLD SAILING GAMES 2006

1. Allgemeines

- 1.1 Allgemeines 1.1.1 Die „International Sailing Federation“ (ISAF) war der Weltverband aller Segelsportarten. Dieser Verband wurde im Oktober 1907 als „International Yacht Racing Union“ (IYRU) gegründet. Die Umbenennung auf ISAF erfolgte am 05.08.1996.⁷

Die Veranstaltungen der ISAF stellten sich wie folgt dar:

- Olympische Spiele (alle vier Jahre).
- ISAF World Sailing Games⁸ (alle vier Jahre, zwischen den Olympischen Spielen).
- ISAF Combined Worlds (alle vier Jahre, im Jahr vor den Olympischen Spielen).
- ISAF Youth Worlds (jährlich).
- Klassenweltmeisterschaften (jährlich).

Bei den WSG im Burgenland handelte es sich nach den Veranstaltungen in La Rochelle (1994), Dubai (1998) und Marseille (2002) um die vierten Segelweltmeisterschaften.

Auf nationaler Ebene fungierte seit 1946 der Österreichische Segelverband (ÖSV) ua. als Interessenvertretung der Segler und Surfer bzw. Veranstalter von Regatten, Meisterschaften und Fortbildungen.⁹

- 1.2 Bewerbung 1.2.1 Die Bewerbung um die Durchführung der WSG im Burgenland erfolgte durch den ÖSV im Einvernehmen mit dem Bund und dem Land Burgenland. Am 08.11.2003 wurde in Barcelona der Zuschlag für die Austragung der WSG mit dem Hauptstandort Neusiedl am See erteilt.¹⁰

Für die Organisation und Durchführung dieser Veranstaltung wurde die „ISAF World Sailing Games 2006 Durchführungsgesellschaft mbH“ (WSG GmbH) gegründet.

Die Chronologie des Bewerbungs- und Vergabeprozesses wurde als Anlage 1 beigegeben.

- 1.3 Programmablauf 1.3.1 Die WSG fanden von 10.05. bis 20.05.2006 auf dem Neusiedler See im Burgenland statt. Die Austragung der Wettfahrten wurde in Neusiedl/See (Hauptort) bzw. Breitenbrunn, Podersdorf, Rust und Weiden durchgeführt.¹¹

⁷ vgl. ISAF-Homepage, Abfrage: 30.05.2007.

⁸ Bezeichnung bis 2002: ISAF World Sailing Championship.

⁹ vgl. ÖSV-Homepage, Abfrage: 13.04.2007.

¹⁰ vgl. Vereinbarung vom 29.09.2004.

¹¹ vgl. Sitzungsakt vom 22.03.2005, Zl.: 6-G-SPA 468/5-2005.

Der Programmablauf stellte sich wie folgt dar:¹²

Programm	Datum
Anmeldung	06./07.05.2006
Anmeldung und offizielle Übungstage	08./09.05.2006
Qualifikationstag 1 und Eröffnungszeremonie	10.05.2006
Qualifikationstage 2 bis 5	11.-14.05.2006
Reserve-Qualifikationstag 6	15.05.2006
Finaltage 1 bis 4	16.-19.05.2006
Finaltag 5 und Abschlusszeremonie	20.05.2006

Tab. 1
Quelle: ISAF; Darstellung: BLRH

1.4 Teilnehmer 1.4.1 An den WSG nahmen 633 Personen teil. Die anfolgende Tabelle liefert einen Überblick über die Teilnehmerstruktur, klassifiziert nach Disziplin und Bootsausstattung:¹³

Disziplin	Bootsausstattung	Teilnehmer
Jolle Einhand Männer	Laser	75
Jolle Einhand Frauen	Laser Radial	65
Jolle Zweihand Männer	470	118 (59 Teams)
Jolle Zweihand Frauen	470	74 (37 Teams)
Windsurfen Männer	Neil Pryde RS:X	48
Windsuren Frauen	Neil Pryde RS:X	27
Mehrrumpfboot Männer	Hobie Tiger WSG Edition	70 (35 Teams)
Mehrrumpfboot Frauen	Hobie 16 mit Spinnaker	38 (19 Teams)
Jolle Zweihand offen	49er	62 (31 Teams)
Mannschaftssegeln	420	56 (14 Teams)
Gesamtanzahl der Athleten		633

Tab. 2
Quelle: ISAF; Darstellung: BLRH

¹² vgl. ISAF-Homepage, Abfrage: 31.05.2007.

¹³ ebd., Abfrage: 16.04.2007.

2. ISAF World Sailing Games 2006 Durchführungsgesellschaft mbH

Kenn- und Leistungsdaten										
Firma:	ISAF World Sailing Games 2006 Durchführungsgesellschaft mbH - FN 248114 z									
Gründung	Gesellschaftsvertrag vom 03.04.2004 (FB 13.05.2004).									
Rechtsform:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung.									
Sitz/Geschäftsanschrift:	Gemeinde Neusiedl am See / Seestraße 17B									
Kapital:	EUR 35.000									
Geschäftsführer:	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 30%;">Geschäftsführer:</td> <td style="width: 30%;">Koloman Watzek</td> <td style="width: 40%;">seit 13.05.2004 selbständig</td> </tr> <tr> <td>Ausgleichsverwalter:</td> <td>DI Mag. Michael Neuhauser</td> <td>von 11.08. bis 20.09.2006</td> </tr> <tr> <td>Masseverwalter:</td> <td>DI Mag. Michael Neuhauser</td> <td>seit 20.09.2006</td> </tr> </table>	Geschäftsführer:	Koloman Watzek	seit 13.05.2004 selbständig	Ausgleichsverwalter:	DI Mag. Michael Neuhauser	von 11.08. bis 20.09.2006	Masseverwalter:	DI Mag. Michael Neuhauser	seit 20.09.2006
Geschäftsführer:	Koloman Watzek	seit 13.05.2004 selbständig								
Ausgleichsverwalter:	DI Mag. Michael Neuhauser	von 11.08. bis 20.09.2006								
Masseverwalter:	DI Mag. Michael Neuhauser	seit 20.09.2006								
Gesellschafter:	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 60%;">Österreichischer Segel – Verband</td> <td style="width: 20%;">EUR 34.300</td> <td style="width: 20%;">[98%]</td> </tr> <tr> <td>ÖSV – Österreichischer Segelverband – Werbe-gesellschaft m.b.H.</td> <td>EUR 700</td> <td>[2%]</td> </tr> </table>	Österreichischer Segel – Verband	EUR 34.300	[98%]	ÖSV – Österreichischer Segelverband – Werbe-gesellschaft m.b.H.	EUR 700	[2%]			
Österreichischer Segel – Verband	EUR 34.300	[98%]								
ÖSV – Österreichischer Segelverband – Werbe-gesellschaft m.b.H.	EUR 700	[2%]								
Konkursverfahren:	<ul style="list-style-type: none"> - Ausgleichsverfahren eröffnet - Beschluss LG Eisenstadt vom 09.08.2006 [Zahl: 26 Sa 3/06 b] - Ausgleichsverfahren eingestellt - Beschluss LG Eisenstadt vom 18.09.2006 [Zahl: 26 Sa 3/06 b] - Anschlusskonkurs eröffnet - Beschluss LG Eisenstadt vom 18.09.2006 [Zahl: 26 S 99/06 w] 									

Tab. 3
Quelle: Firmenbuch (Abfrage: 30.10.2007); Darstellung: BLRH

2.1 Gründung

2.1.1 (1) Die WSG GmbH wurde vom ÖSV und der Österreichischen Segelverband Werbe-gesellschaft m.b.H. (ÖSV Werbe GmbH) mit Gesellschaftsvertrag vom 03.04.2004 gegründet. Die Eintragung ins Firmenbuch erfolgte am 13.05.2004.

Das Stammkapital der Gesellschaft betrug EUR 35.000, wobei sich der Geschäftsanteil des ÖSV auf EUR 34.300 (98% des Stammkapitals) und jener der ÖSV Werbe GmbH auf EUR 700 (2% des Stammkapitals) belief.

Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet, war jedoch bei Wegfall des unten angeführten Unternehmensgegenstandes aufzulösen und zu liquidieren.

(2) Die WSG GmbH verfügte als Organe über eine Geschäftsführung (GF), eine Generalversammlung (GV) und einen Beirat.

2.2 Unternehmens- gegenstand

2.2.1 Gegenstand des Unternehmens war:¹⁴

- Die Organisation und Veranstaltung der WSG.
- Die Vermarktung der WSG.
- Die Akquisition von Sponsoren und deren Vermarktung vor und während der WSG, sowie das Merchandising der Sponsorenprodukte.
- Beschaffung von Fördermittel.
- Beratung der Sponsoren und Fördergeber. Erstellung eines Gesamtkonzeptes im Rahmen der Veranstaltung und dessen Umsetzung zur Erreichung maximaler Umwegrentabilität der eingesetzten Sponsor- und Fördergelder.
- Die Beschaffung der exklusiven Medienrechte und deren Vermarktung für die Veranstaltung.
- Durchführung aller Maßnahmen und Handlungen, welche zur Erreichung des Gesellschaftszweckes nützlich oder notwendig sind.

¹⁴ ÖNACE 748705, 100% Erbringung von sonstigen unternehmensbezogenen Dienstleistungen.

B) FÖRDERUNGEN DES LANDES BURGENLAND

3. Grundlagen

3.1 Strategien, Zielsetzungen

- 3.1.1 Strategie und Zielsetzung des Landes Burgenland bei der Sportförderung war, „[...] den Sport in allen seinen Erscheinungsformen im Rahmen des Burgenländischen Sportförderungsgesetzes 2004 sowie unter Beachtung der geltenden Richtlinien [...]“ zu fördern. Dazu zählten v.a. die Bereiche Sportinfrastruktur (Sportstättenbau), Spitzensport, Verbands- und Vereinsförderung, Nachwuchsförderung, Sportmedizin, Trainerförderung, die allgemeine Sportförderung sowie die Veranstaltungsförderung.¹⁵

Für den Bereich Tourismus und Freizeitwirtschaft wurde seitens des Amtes der Burgenländischen Landesregierung (Amt) auf die Strategien und Zielsetzungen in den Ziel 1-Programmen 1995 bis 1999 und 2000 bis 2006, im Phasing Out-Programm 2007 bis 2013 sowie auf die Zielbestimmung für den Tourismus gem. § 2 WiföG 1994¹⁶ verwiesen. In diesem Zusammenhang wurden vom Amt nachstehende Ziele genannt:

- Unterstützung von innovativen und pilothaften Vorhaben.¹⁷
- Neuausrichtung bzw. Neupositionierung und Angebotserweiterung bestehender Betriebe.
- Ausbau und Stärkung des Gesundheitstourismus.
- Forcierung des Aktiv- und Erlebnisurlaubs.
- Schaffung von Einrichtungen für den Kinder- und Jugendtourismus.
- Nachhaltige Weiterentwicklung der in den vergangenen Förderperioden geschaffenen Tourismusdestinationen.¹⁸

3.2 Rechtsgrundlagen

- 3.2.1 (1) Auf einfachgesetzlicher Ebene war die Sportförderung im Burgenland durch das Bgld. Sportförderungsgesetz 2004¹⁹ geregelt, welches am 01.01.2004 in Kraft trat. Mit Inkrafttreten dieses Landesgesetzes trat das Bgld. Sportförderungsgesetz 1985²⁰ außer Kraft.

Gem. § 2 Z 4 Bgld. Sportförderungsgesetz 2004 kann die Landesregierung „[...] die überregionalen Sportveranstaltungen von besonderer Bedeutung [...]“ fördern.

Gem. § 3 Abs. 2 Bgld. Sportförderungsgesetz 2004 waren die Förderungshöhe, die näheren Förderungsvoraussetzungen sowie die Bestimmungen über die Rückerstattung der Förderung von der Landesregierung nach Anhörung des Landessportbeirates, in Förderungsrichtlinien, welche im Landesamtsblatt kundzumachen waren, festzulegen.

Von der Bgld. Landesregierung wurden die ab 01.01.2004 geltenden Sportförderungsrichtlinien am 26.07.2004 genehmigt. Deren Kundmachung im Landesamtsblatt erfolgte am 20.08.2004.²¹

¹⁵ ZI.: LAD-GS-C300-10017-8-2007, Nr. 1.

¹⁶ Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994, LGBl. Nr. 33/1994 idgF.

¹⁷ Auskunftsgemäß sollte diese Vorhaben in besonderem Ausmaß unterstützt werden.

¹⁸ ZI.: LAD-GS-C300-10017-8-2007, Nr. 32.

¹⁹ LGBl. Nr. 26/2004 idgF.

²⁰ LGBl. Nr. 33/1985.

²¹ 34. Stück, Nr. 538.

(2) Die Tourismusförderung basierte nach Darstellung des Amtes im Wesentlichen auf nachstehenden (Rechts-)Grundlagen:

- Richtlinien über die Schwerpunktförderung der Tourismuswirtschaft gem. WiföG 1994 idGF.
- Operationelles Programm Phasing Out 2007 bis 2013 Burgenland EFRE.
- Additionalitätenprogramm zwischen Bund und Land 2007 bis 2013.
- Ergänzung zum Programm (EzP-Phasing Out 2007 bis 2013 EFRE und ESF).
- Diverse Studien und Masterpläne (Basisrichtlinien für die zukünftige Tourismusentwicklung und -förderung des Landes Burgenland 1990 bis 2010, Bäderstudie Burgenland 2000 und Radland Burgenland).²²

(3) Am 04.11.2003 fand eine Sitzung der Bgld. Landesregierung statt. Aus dem Protokollauszug dieser Regierungssitzung ging hervor: *„Nach der Begrüßung aller Sitzungsteilnehmer informiert Landeshauptmann [...] über die Möglichkeit der Ausrichtung der Segel WM 2006 am Neusiedler See, damit erstmals an einem Binnengewässer. Bei einer Beteiligung von ca. 63 Nationen würde dies 12000 - 15000 zusätzliche Nächtigungen bedeuten. Der Kostenrahmen bewegt sich um 2,4 Mio €, wobei einen Teil der Segelverband, einen weiteren Teil der Bund und schließlich 800.000,-- € das Land aufbringen müsste. Ein Problem stellt der vorgesehene Zeitraum Anfang Juni dar, da zur selben Zeit die Fußballweltmeisterschaft in Deutschland stattfindet und daher die Segel WM in den Medien dagegen nur schwer bestehen könnte. Nach seiner Meinung sollte das Land seine grundsätzliche Bereitschaft zur Austragung und Kostenbeteiligung erklären, wenn es gelingt, die Segel WM auf einen Termin — etwa in der Zeit vom 10. bis 20. Mai 2006 vorzuverlegen und keine gleichzeitige Überschneidung mit einem anderen internationalen Segelwettbewerb vorliegt.“*

Die Landesregierung stimmt diesem Vorschlag zu.“

(4) Am 28.09.2004 wurde von der Bgld. Landesregierung beschlossen, die Vereinbarung zur Unterstützung der WSG zu genehmigen sowie den Landeshauptmann und zwei weitere Mitglieder der Landesregierung zur Unterfertigung dieser Vereinbarung zu ermächtigen.²³ Dabei handelte es sich um eine vertragliche Regelung zwischen dem Bund vertreten durch das österreichische Bundeskanzleramt (BKA), dem Land Burgenland vertreten durch die oa. Mitglieder der Landesregierung, dem ÖSV und der WSG GmbH.

Die Vereinbarung wurde am 29.09.2004 unterfertigt und am 01.10.2004 vom LAD beglaubigt.

Unter Punkt V dieser Vereinbarung wurde festgelegt:

„Das Land Burgenland stellt insgesamt EURO 800.000,-- in zwei Tranchen zu je EURO 400.000,-- in den Jahren 2005 und 2006 zur Verfügung. Die budgetären Vorkehrungen werden in den Budgets 2005 und 2006 getroffen und werden vorbehaltlich der Zustimmung des Landtages in obiger Höhe zur Auszahlung gelangen. Der bewilligte Betrag stellt einen unüberschreitbaren Höchstbetrag dar.“

²² Zl.: LAD-GS-C300-10017-8-2007, Nr. 33.

²³ vgl. Regierungssitzungsakt vom 27.09.2004, Zl.: 6-G-SPA 468/3-2004.

(5) Am 20.04.2005 wurde von der Bgld. Landesregierung nachstehender Beschluss gefasst:

- „1. Die Landesregierung beschließt, der „ISAF World Sailing Games 2006 Durchführungsgesellschaft“ zur Organisation und Durchführung der in der Zeit vom 10. — 20. Mai 2006 am Neusiedler See stattfindenden ISAF World Sailing Games 2006 einen Förderungsbeitrag von insgesamt EURO 800.000.- zur Verfügung zu stellen.
2. Vorbehaltlich der Zustimmung des burgenländischen Landtages, wird dieser Betrag in 2 Raten zu jeweils EURO 400.000.- in den Jahren 2005 und 2006 zur Anweisung gebracht. Die Anweisung des im Jahre 2005 gebührenden Betrages erfolgt in zwei Teilbeträgen zu jeweils EURO 200.000 in den Monaten Juni und November.
3. Die Bedeckung des im Jahre 2005 gebührenden Anteiles ist im Landesvoranschlag für das Jahr 2005 unter der VAST. 1/260007/7670/006 „ISAF — Segel WM 2006“ gegeben.
4. Gleichzeitig wird im vorliegenden Fall beschlossen, von Punkt 3.3. des Beschlusses über den Landesvoranschlag für das Jahr 2005 (Monatsbewirtschaftung) Abstand zu nehmen.“²⁴

(6) Die Stabstelle Verfassungsdienst des Amtes überprüfte die mögliche Eigenschaft der WSG GmbH als öffentlichen Auftraggeber. Dies erfolgte anhand der Bestimmungen und Kriterien des BVergG 2002²⁵ und des EU-Vergaberechts. Ergebnis dieser Überprüfung war, „[...] dass die ISAF World Sailing Games Durchführungsgesellschaft mbH nicht als öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 2 lit. a-c BVergG 2002 angesehen werden kann. [...]“²⁶

(7) Mit den Beschlüssen vom 14.10.2004 über den Landesvoranschlag 2005 und vom 20.12.2005 über den Landesvoranschlag 2006 genehmigte der Bgld. Landtag jeweils einen Förderungsbeitrag iHv. EUR 400.000 (in Summe EUR 800.000).²⁷

3.3 Aufbau-, Ablauforganisation

- 3.3.1 (1) Politisch verantwortlicher Referent für die „[...] Angelegenheiten des Sports außerhalb der Schulen einschließlich der Förderung [...]“ war lt. Referatseinteilung der Mitglieder der Bgld. Landesregierung der Landeshauptmann.

Die „[...] Angelegenheiten des Tourismus einschließlich der Förderung [...]“ waren lt. Referatseinteilung einem weiteren Mitglied der Landesregierung zugewiesen.²⁸

Lt. Verordnungen des Landeshauptmannes vom 20.11.2001 und 25.10.2004 über die Geschäftseinteilung des Amtes wurden die „[...] Angelegenheiten des Sports außerhalb der Schulen einschließlich der Förderung [...]“ von der Abteilung 6-Soziales, Gesundheit, Familie und Sport und die „[...] Angelegenheiten des Tourismus einschließlich der Förderung [...]“ von der Abteilung 5-Anlagenrecht, Umweltschutz und Verkehr wahrgenommen.²⁹

²⁴ vgl. Regierungssitzungsakt vom 31.03.2005, Zl.: 6-G-SPA 468/5-2005.

²⁵ Bundesvergabegesetz, BGBl. I Nr. 99/2002.

²⁶ Zl.: LAD-VD-A747-10000-2-2005.

²⁷ Voranschlagstelle Nr.: 1/260007/7670/006.

²⁸ LGBl. Nr. 57/2001 idgF.

²⁹ LGBl. Nr. 30/2002 idgF.

(2) Die Sportförderungsverwaltung war im Bgld. Sportförderungsgesetz 2004 und in den Sportförderungsrichtlinien geregelt.³⁰

Die Tourismusförderungsverwaltung war grundsätzlich im WiföG und im Verwaltungs- und Kontrollsystem (VKS) zwischen den verantwortlichen Förderstellen des Landes und der EU-Verwaltungsbehörde geregelt.³¹

3.4 Förder- volumina, Zah- lungsflüsse

3.4.1 Die Zahlungsflüsse der vom Land Burgenland an die WSG GmbH gewährten Förderung stellten sich wie folgt dar:

Datum der Anweisung	Teilbetrag 2005	Teilbetrag 2006
	[EUR]	[EUR]
20.05.2005	200.000	-
31.10.2005	200.000	-
23.03.2006	-	200.000
25.04.2006	-	200.000
Summe	400.000	400.000

Tab. 4
Quelle: Amt; Darstellung: BLRH

Die damit korrelierenden Eingangsbuchungen fanden sich im Buchungsjournal der WSG GmbH der Jahre 2005 und 2006.³²

3.5 Förderantrag

3.5.1 Gem. § 5 Abs. 1 Bgld. Sportförderungsgesetz 2004 waren Förderungen nur auf Antrag zu gewähren. Ein formeller Antrag auf Förderung lag beim Amt weder von der WSG GmbH noch einem Dritten vor.

Vom Amt wurde zur Förderung an die WSG GmbH mitgeteilt: *„Der Förderung lag eine grundsätzliche Willenserklärung der Burgenländischen Landesregierung sowie des Bundes zugrunde, die dann durch die Unterfertigung einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung durch Veranstalter, Land, Bund und ÖSV am 29. September 2004 auch schriftlich fixiert wurde.“*³³

3.5.2 Der BLRH kritisierte, dass vor Gewährung der Förderung an die WSG GmbH entgegen § 5 Abs. 1 Bgld. Sportförderungsgesetz 2005, wonach Förderungen nur auf Antrag zu gewähren waren, weder von der WSG GmbH noch von einem Dritten beim Amt ein formeller Antrag eingebracht wurde.

Der BLRH empfahl dem Amt, künftig bei der Förderung von überregionalen Sportveranstaltungen von besonderer Bedeutung bzw. Großsportveranstaltungen die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 Bgld. Sportförderungsgesetz 2004 einzuhalten und Förderungen nur auf Antrag zu gewähren.

³⁰ Zl.: LAD-GS-C300-10017-8-2007, Nr. 2.

³¹ ebd., Nr. 37.

³² Teilbetrag 2005: 24.05.2005 und 03.11.2005, Teilbetrag 2006: 28.03.2006 und 25.04.2006, vgl. auch Abschnitt 5.1.

³³ Zl.: LAD-GS-C300-10017-2-2007, Nr. 2.

3.5.3 Die Bgld. Landesregierung teilte dazu mit:
„Zur getätigten Kritik, dass dem Förderfall kein formeller Antrag zugrunde lag, wird sowohl auf die grundsätzliche einstimmige Willenserklärung der Landesregierung hinsichtlich der Unterstützung dieser Veranstaltung (Auszug aus dem Protokoll der Regierungssitzung wurde vorgelegt), wie auch auf die vertragliche Vereinbarung vom 29.9.2004 hingewiesen. Die entsprechenden konkreten Förderbedingungen wurden darüber hinaus im Sitzungsakt vom 31.3.2005 detailliert festgelegt und dem Veranstalter mehrfach zur Kenntnis gebracht. Bei zukünftigen, gleichartig gelagerten Förderfällen wird der Kritik des Landes-Rechnungshofes folgend die Vorlage eines formellen Antrags zwingend verlangt.“

3.6 Förderziele

- 3.6.1 (1) Für die Gewährung der Förderung an die WSG GmbH waren nach Auskunft des Amtes im Wesentlichen nachstehende touristische und sportliche Aspekte ausschlaggebend:
- (a) 15.000 zusätzliche Nächtigungen auf Grund der ca. 1.500 erwarteten Teilnehmer, Trainer, Funktionäre und Offiziellen in einer eher auslastungsschwachen Jahreszeit.
 - (b) Präsentationsmöglichkeit des Burgenlandes und des Neusiedler Sees als der Sportsee durch die weltweite Medienpräsenz.
 - (c) Zukünftige Nutzung des Neusiedler Sees als Trainingsmöglichkeit für die teilnehmenden Verbände auch nach den WSG.
 - (d) Impulse für den Bgld. Segelsport insbesondere im Nachwuchsbereich bzw. im Zusammenhang mit dem Bundesleistungszentrum für Segeln.³⁴

Weiters teilte das Amt ua. mit, *„[...] dass es sich bei der ISAF Segel WM 2006 um die größte Sportveranstaltung gehandelt hat, die jemals im Burgenland durchgeführt wurde. Im Segelsportbereich ist diese gemeinsame WM aller olympischen Bootsklassen das bedeutendste Event nach den olympischen Spielen. Zudem wurde diese Veranstaltung erstmals in der Geschichte des Weltsegelverbandes auf einem Binnensee abgehalten. [...]“*³⁵

(2) In Bezug auf die Erfüllung des oa. Förderziels (a) gab das Amt Folgendes bekannt:

- *„[...] Die Unterbringung der Teilnehmer erfolgte durch den Veranstalter in Kooperation mit den zuständigen Tourismusstellen. Das Sportreferat war diesbezüglich nicht eingebunden, zudem entspricht dieser Aufgabenbereich auch nicht der Ausrichtung der Sportverwaltung. Es können von dieser Stelle daher keine konkreten Auskünfte im Hinblick auf die Unterbringung der Teilnehmer erteilt werden.“*³⁶
- *„[...] Insgesamt konnten 21.643 Übernachtungen erzielt werden. Da Kontingente hauptsächlich von der DurchführungsgesmbH gebucht und reserviert wurden, kann nur diese eine detaillierte Aussage treffen. [...]“*³⁷

³⁴ ZI.: LAD-GS-C300-10005-3-2007, Nr. 5.

³⁵ ZI.: LAD-GS-C300-10017-8-2007, Nr. 14.

³⁶ ebd., Nr. 16.

³⁷ ebd., Nr. 42.1.

Von der Stabsstelle Europabüro und Statistik des Amtes wurde dazu folgende Auskunft erteilt: *„Die Ankünfte und Nächtigungen von Gästen werden in den burgenländischen Tourismusbetrieben monatlich gesammelt und den Gemeinden (bis am 5. des Folgemonats) übermittelt. Die Gemeinde fasst sämtliche Betriebe auf einem Gemeindeblatt zusammen und schickt jeweils ein Exemplar an die Landesstatistik und eines an die Statistik Austria (bis 15. des Folgemonats). Zwischen 25. und 30. des Folgemonats publiziert die Landesstatistik dann das vorläufige Endergebnisse aller 71 Berichtsgemeinden.*

Inhaltlich können folgende Merkmale ausgewertet werden: Gemeinde, Monat, Herkunftsland, Beherbergungskategorie, Ankünfte, Nächtigungen. Somit kann man über andere wichtige Merkmale (Geschlecht, Alter, Familie, Grund des Urlaubs, Aktivitäten im Urlaub, ...) aus der Nächtigungsstatistik keine Aussagen treffen. [...]“³⁸

(3) Lt. Regierungssitzungsakt vom 27.09.2004 konnte bei „[...] einer Teilnehmerzahl von 1300 – 1500 Aktiven, Trainern und Offiziellen [...] mit bis zu 15.000 zusätzlichen Nächtigungen gerechnet werden.“ Im Regierungssitzungsakt vom 31.03.2005 waren 11.000 bis 13.000 zusätzliche Nächtigungen erwähnt.

In den dem BLRH seitens des Amtes zur Verfügung gestellten Unterlagen fanden sich Präsentationsunterlagen vom 08.09.2004. In diesen waren bis „[...] zu 20.000 Nächtigungen in der Vorsaison [...]“³⁹ vermerkt.

Nach Auskunft des Amtes stützten sich die in den Sitzungsakten der Bgld. Landesregierung angeführten Teilnehmer- und Nächtigungszahlen auf die Angaben des Veranstalters und auf dessen Erfahrungswerte von vorangegangenen Weltmeisterschaften.⁴⁰

(4) Betreffend die Erreichung des oa. Förderziels (b) legte das Amt ua. folgende Dokumentationen vor:

- Auflistung eines TV-Distributors.
- Medienanalyse.
- Broadcasting Report der WSG.

Diese Dokumentationen wurden auskunftsgemäß im Auftrag der WSG GmbH erstellt.⁴¹

Der Auflistung des TV-Distributors zufolge, wurden die WSG von 70 Fernsehanstalten weltweit gesendet.⁴²

In der Medienanalyse waren 285 hauptsächlich inländische Presseartikel ausgewiesen, deren Anzeigenwert (exkl. Steuern und Abgaben) mit EUR 6.888.764 beziffert wurde.⁴³

³⁸ E-Mail vom 02.08.2007, Unterstreichungen BLRH.

³⁹ vgl. Präsentationsunterlagen der WSG GmbH, S. 6

⁴⁰ ZI.: LAD-GS-C300-10017-8-2007, Nr. 16.

⁴¹ ebd., Nr. 20.

⁴² zB. Tele Red/Tycsports (Argentinien), SBS (Australien), Bandsports (Brasilien), Guangdong TV (China).

⁴³ vgl. Press Coverage 2006, Report Nr. 1 vom 29.06.2006 und Report Nr. 2 vom 11.07.2006.

Der Broadcasting Report datierte mit 03.07.2006. Demnach wurden die WSG in 206 Ländern mit einer TV-Präsenzdauer von über 280 Stunden ausgestrahlt. Die Anzahl der Ausstrahlungen (inkl. Wiederholungen) betrug über 3.500, der erzielte Medienwert wurde in diesem Report mit ca. EUR 2 Mio. angegeben.

Das Amt teilte weiters mit: *„Durch die nationale und internationale Medienpräsenz bzw. Berichterstattung wurde im hohen Ausmaß auf die Region aufmerksam gemacht und dadurch eine wesentliche Imageaufwertung erzielt.“*⁴⁴

(5) Hinsichtlich der Erfüllung der oa. Förderziele (c) und (d) gab das Amt bekannt: *„[...] Nach Auskunft des Geschäftsführers des Österreichischen Segelverbandes, [...], hat die Veranstaltung einen großen Imagegewinn für den. Segelsport bewirkt. Das Segelleistungszentrum in Neusiedl am See wurde vor und nach der WM von verschiedenen Nationen für Trainingslager ausgewählt (Nationalmannschaften aus Ungarn, Slowakei, Deutschland). Mit der Slowakei hat sich bereits eine enge Kooperation entwickelt und selbst aus China kamen Anfragen an den Verband sein Know-how in der sportlichen Abwicklung zur Verfügung zu stellen.“*⁴⁵

- 3.6.2 Zu (1, 2) Vom Land Burgenland als Fördergeber wurden infolge der WSG lt. Sitzungsakten der Bgld. Landesregierung bis zu 15.000 zusätzliche Nächtigungen erwartet. Eine Verifizierung der zusätzlichen Nächtigungen als ein Förderziel war infolge unzureichender Grundlagen nicht möglich. Ein Nachweis für die Erfüllung dieses Förderziels konnte daher nicht erbracht werden, da in der statistischen Registrierung im Burgenland Erhebungen va. in Bezug auf den Urlaubsgrund nicht vorgesehen waren. Eine Zuordnung der Nächtigungen in der Region auf die Veranstaltung WSG konnte damit nicht vorgenommen werden.

Der BLRH kritisierte die Setzung eines auf Grund der fehlenden Rahmenbedingungen nicht messbaren und damit auch nicht nachprüfbaren Förderziels.

Der BLRH empfahl dem Amt, den Förderungen sportlicher Großveranstaltungen ausschließlich kontrollier- und messbare Förderziele zugrunde zu legen bzw. für deren Generierung erforderlichenfalls die nötigen Rahmenbedingungen zu schaffen.

Zu (3) Der BLRH kritisierte die Abweichungen bei der Anzahl der infolge der WSG erwarteten Nächtigungen in den Regierungssitzungsakten bzw. sonstigen Unterlagen des Amtes zwischen 11.000 und 20.000 Nächtigungen (ds. bis zu rd. 182%).

Der BLRH vermerkte weiters kritisch, dass die Nachweise der WSG GmbH über die in den Sitzungsakten der Bgld. Landesregierung angeführten Nächtigungszahlen, den Regierungssitzungsakten nicht beige-schlossen waren.

⁴⁴ Zl.: LAD-GS-C300-10017-8-2007, Nr. 42.5.

⁴⁵ Zl.: LAD-GS-C300-10017-8-2007, Nr. 19.

Der BLRH empfahl dem Amt, in Hinkunft die Förderunterlagen samt den hierfür herangezogenen Grundlagen nachvollziehbar aufzubereiten bzw. zu dokumentieren.

3.6.3 Die Bgld. Landesregierung brachte hierzu vor:

„Die vom Land Burgenland formulierten Zielvorgaben wurden dem Veranstalter zur Kenntnis gebracht und von ihm durch Unterzeichnung der Fördervereinbarung vom 29.9.2004 auch akzeptiert. Es liegt in der Natur der Sache, dass über die sportliche Wertigkeit hinaus, auch touristische und gesellschaftspolitische Ziele verfolgt wurden. Die den Sport betreffenden Zielvorgaben wurden vom Veranstalter voll und ganz erfüllt und waren für das Sportreferat auch nachprüfbar und nachvollziehbar. Von der Auswahl der Bootsklassen (absoluter Schwerpunkt lag auf den olympischen Bootsklassen sowie jenen Bootsklassen in denen burgenländische SportlerInnen chancenreich antreten), die Terminisierung der Veranstaltung, die Teilnahme der absoluten Weltelite (Führenden der Weltranglisten) über den reibungslosen Ablauf aller Regatten im Sinne der Bestimmungen des Weltsegelverbandes bis zur genauesten Einhaltung der Antidoping Bestimmungen konnten dem Veranstalter keine Vorwürfe gemacht werden und wurden die sportlichen Vorgaben durchwegs erfüllt. Die erstmalige Austragung dieser Veranstaltung auf einem Binnensee war darüber hinaus für alle Sportler mit einer völlig neuen, sportlichen Herausforderung verbunden.

Auch die Zielsetzungen im Hinblick auf eine weltweite Positionierung des Neusiedler Sees als den führenden Sportsee in Mitteleuropa erschienen als nachgewiesen; insbesondere nach Auswertung der Medien- und TV-Analysen. Diese weisen weltweit 285 Artikel in Zeitungen und Fachjournalen aus. Der mit 3.7.2006 datierte Broadcasting Report weist weiters aus, dass die World Sailing Games in 206 Ländern mit einer Dauer von 280 Stunden weltweit ausgestrahlt wurde. Die Anzahl der Ausstrahlungen incl. Wiederholungen betrug über 3.500. Niemals zuvor wurde über das Burgenland bzw. den Neusiedler See in einer derart umfassenden Art und Weise berichtet. Allein der Anzeigenwert der Medienanalyse wurde (excl. Steuern und Abgaben) mit 6,888.764 Mio. EURO beziffert. Hinzu kamen weitere ca. 2,0 Mio. EURO aus der Fernsehberichterstattung und sogar weltweite Liveübertragungen des Finalrennens. Dies sind durchaus quantitativ auswertbare Aspekte.

Dass die Erfüllung der Ziele in gesellschaftspolitischer Hinsicht natürlich kaum messbar und nur schwer bewertbar waren, liegt auf der Hand. Durch die Anwesenheit der nationalen und internationalen Spitzen aus Politik, Wirtschaft und Sport wurde aber auch diesem Aspekt Rechnung getragen.“

3.6.4 Der BLRH stellte neuerlich klar, dass 15.000 zusätzliche Nächtigungen auskunftsgemäß ein wesentliches touristisches Ziel für die Gewährung der Förderung an die WSG GmbH war.⁴⁶

Den Nachweis für die Erfüllung dieses Förderziels konnte die Bgld. Landesregierung auch im Rahmen ihrer oa. Stellungnahme nicht erbringen.

⁴⁶ vgl. Abschnitt 3.6.

Im ggst. Förderfall wurde die WSG GmbH vom Land Burgenland zwar ua. dazu verpflichtet, die WSG zu einem „[...] umfassenden [...] gesellschaftlichen Ereignis [...]“⁴⁷ zu gestalten, dies allerdings ohne quantifizierbare Bedingungen, weshalb eine konkrete Kontrollier- und Messbarkeit dieses Förderziels nicht möglich war.

Der BLRH vertrat weiterhin die Auffassung, den Förderungen sportlicher Großveranstaltungen kontrollier- und messbare Förderziele zugrunde zu legen bzw. für deren Generierung erforderlichenfalls die nötigen Rahmenbedingungen zu schaffen.

Hinsichtlich der vorgebrachten medialen Wirkung der WSG trat der BLRH der Ansicht der Bgld. Landesregierung bei, jedoch nicht ohne darauf hinzuweisen, dass diese von ihm zu keiner Zeit bemängelt worden war.

Der BLRH konnte daher keine Veranlassung erkennen, von seinen obigen Kritikpunkten und Empfehlungen abzuweichen.

3.7 Drittellösung ^{3.7.1} Im Regierungssitzungsakt vom 27.09.2004 war ua. festgehalten: „[...] Aufgrund eines mit dem Bund [...] abgestimmten Budgetentwurfes ist die Förderung der Veranstaltung mit max. EURO 1,2 Mio. aus öffentlichen Mitteln festgelegt worden, wobei man sich diesbezüglich auf eine „Drittellösung“ geeinigt hatte. EURO 400.000.- werden vom Bund zur Verfügung gestellt. Seitens des Landes Burgenland sollen insgesamt EURO 800.000.- als gemeinsames Budget von Sport und Tourismus zur Verfügung gestellt [...] werden. [...]“.

Bei der „Drittellösung“ handelte es nach Angaben des Amtes um ein zwischen dem Bund (BKA) und dem Land (Sport und Tourismus) abgestimmtes Förderverhalten, welches bei – von Bund und Land unterstützten – Großsportveranstaltungen üblicherweise angewandt wurde.⁴⁸

Im ggst. Förderfall an die WSG GmbH führte die „Drittellösung“ zu folgender Kostenaufteilung:

Fördergeber/Förderanteil		Betrag
		[EUR]
Bund (BKA)		400.000
Land Burgenland	Sport	400.000
	Tourismus	400.000
Summe		1.200.000

Tab. 5
Quelle: Amt; Darstellung: BLRH

⁴⁷ vgl. Abschnitt 3.9.

⁴⁸ ZI.: LAD-GS-C300-10017-8-2007, Nr. 29.

3.8 Budgetentwürfe

3.8.1 (1) In den vom Amt zur Verfügung gestellten Unterlagen befanden sich sechs Budgets, welche auskunftsgemäß „[...] vom Veranstalter bzw. der mit der Durchführung betrauten Gesellschaft [...]“ erstellt wurden.⁴⁹ Bei diesen Budgets handelte es sich im Wesentlichen um Einnahmen- und Ausgabenrechnungen für die Durchführung der Sportveranstaltung:⁵⁰

Budgetversion	Einnahmen	Ausgaben ⁵¹
	[Mio. EUR]	[Mio. EUR]
04.09.2003	2,995	2,988
15.10.2003	-	2,953
17.01.2004	3,012	2,996
28.04.2005	2,639	3,068
02.10.2005	3,152	3,058
März 2006	3,093	3,079

Tab. 6
Quelle: Amt; Darstellung: BLRH

Die in den Budgets ausgewiesenen Einnahmen bewegten sich in einer Bandbreite von rd. EUR 2,995 Mio. bis rd. EUR 3,152 Mio., die Ausgaben variierten von rd. EUR 2,953 Mio. bis rd. EUR 3,079 Mio. Die Differenz der budgetierten Einnahmen betrug somit rd. EUR 0,157 Mio. (ds. rd. 5,2%, Basis EUR 2,995 Mio.) und der Ausgaben rd. EUR 0,126 Mio. (ds. rd. 4,3%, Basis EUR 2,953).

(2) Der BLRH stellte zu den sechs vorliegenden Budgets Folgendes fest:

- Allen Budgets konnte nicht eindeutig entnommen werden, ob es sich bei den darin ausgewiesenen Beträgen um Brutto- oder Nettobeträge handelte.⁵² Lediglich beim GF-Entgelt war von „Brutto-bezug“ die Rede.
- Bei drei Budgets war der Verfasser unklar.
- Zwei Budgets waren ohne jeglichen Zusammenhang dokumentiert.
- Bei einem Budget waren zwei verschiedene Bearbeitungsstände vermerkt.
- Im Budget vom 15.10.2003 waren keine Einnahmen ausgewiesen bzw. fehlten die entsprechenden Anhänge/Beilagen.
- Das Budget vom 17.01.2004 enthielt einen Hinweis auf ein Budget vom 19.01.2004, welches in den vorgelegten Unterlagen nicht enthalten war.

(3) In den Regierungssitzungsakten vom 27.09.2004 und vom 31.03.2005 fanden sich Hinweise auf Budgetentwürfe. Im Sitzungsakt vom 27.09.2004 war beispielsweise vermerkt: „[...] Aufgrund eines mit dem Bund [...] abgestimmten Budgetentwurfes ist die Förderung der Veranstaltung [...] festgelegt worden [...]“.

Der Regierungssitzungsakt vom 31.03.2005, in welchem auch die Förderbedingungen festgelegt wurden, enthielt ua. den Hinweis: „[...] Der vom Veranstalter vorgelegte und von allen Vertragspartnern bewilligte Budgetentwurf, sieht Ausgaben in der Höhe von EURO 2,996.000 vor. [...]“.

⁴⁹ ebd., Nr. 8.

⁵⁰ gerundete Werte.

⁵¹ inkl. Bootsabgang.

⁵² Werte incl./excl. USt.

Keinem der beiden Regierungssitzungsakten waren die dort erwähnten Budgetentwürfe als Anlage beigegeben. Ebenso konnte beiden Sitzungsakten der Bgld. Landesregierung kein exakter Verweis und damit keine eindeutige Identifikation eines der vorgelegten Budgets entnommen werden.

(4) Nach Auskunft des Amtes haben Budgets bzw. Kostenschätzungen⁵³ folgende Qualitätskriterien zu erfüllen: *„Budgets müssen nachvollziehbar sein, das Gebot der größtmöglichen Sparsamkeit erfüllen und zudem auch möglichst detaillierte Zuordnungen in sportliche, administrative und weitere (touristische) Ausgaben zulassen.“*⁵⁴

In den Budgets als Einnahmen- und Ausgabenrechnungen war ua. der Budgetposten „Abgang (saldiert) Bootsinfrastruktur“ enthalten. Hierbei handelte es sich um keine Auszahlung, sondern einen (Soll-)saldo im Sinne eines Aufwandes (AfA⁵⁵).

(5) Bei den Budgets handelte es sich im Wesentlichen um Finanzrechnungen. Die Finanzrechnung stellt neben der Finanzbuchhaltung und der Kostenrechnung einen Teil des Rechnungswesens dar.

Die Finanzbuchhaltung *„[...] beantwortet die Fragen*

- *nach dem „Reinvermögen“ des Unternehmens zu einem bestimmten Zeitpunkt und nach*
- *dem Gewinn bzw. Verlust in einem bestimmten Zeitraum (einer „Geschäftsperiode“). [...]“*⁵⁶

Letzteres kann entweder durch den Betriebsvermögensvergleich oder mit Hilfe der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) ermittelt werden. Die GuV stellt das Ergebnis der kontoförmigen Gegenüberstellung von Aufwand und Ertrag samt Ermittlung der Differenz (Saldo) dar. Sind die Erträge größer als der Aufwand, ergibt sich ein Gewinn als Habensaldo. Übersteigt der Aufwand die Erträge ist von einem Verlust (Sollsaldo) zu sprechen.

Die Finanzrechnung beantwortet die Frage, ob das Unternehmen liquide ist. Hierzu *„[...] werden geplant und verrechnet:*

- *Einzahlungen und Auszahlungen (Zu- und Abgänge von Bargeld und Buchgeld, d.h. Bankguthaben)*
- *Bestände an Zahlungsmitteln (Bargeld, Buchgeld)*
- *Finanzierungsmöglichkeiten (z.B. zukünftige Kreditaufnahmen)“*⁵⁷

3.8.2 Zu (2, 3) Der BLRH kritisierte die inkonsistente Dokumentation der Budgets in den Unterlagen des Amtes. Insbesondere konnte den Unterlagen des Amtes nicht eindeutig entnommen werden, welches Budget bzw. welcher Budgetentwurf den Sitzungsakten vom 27.09.2004 und 31.03.2005 bzw. den zugehörigen Regierungsbeschlüssen zugrunde gelegt wurde.

⁵³ Welche für den Erhalt von Förderungen von den potentiellen Fördernehmern vorzulegen waren.

⁵⁴ Zl.: LAD-GS-C300-10017-8-2007, Nr. 25.

⁵⁵ AfA=Absetzung für Abnutzung.

⁵⁶ vgl. *W. Schneider*: Betriebliches Rechnungswesen für Einsteiger, S. 12.

⁵⁷ ebd., S. 14 und S. 40.

Weiters vermerkte der BLRH, dass aus allen sechs vorgelegten Budgets nicht eindeutig hervor, ob es sich um Brutto- oder Nettobeträge handelte.

Der BLRH empfahl dem Amt, Beschlüssen der Bgld. Landesregierung künftig sorgfältig erstellte und dokumentierte Entscheidungsgrundlagen (hier: Budgetentwürfe) voranzustellen. Ferner wäre va. bei den herangezogenen Budgets klar zwischen Brutto- und Nettoförderbeträgen zu unterscheiden.

Zu (4, 5) Die Aufnahme einer Aufwandsposition in eine Einnahmen-/Ausgabenrechnung war für den BLRH ein weiteres gewichtiges Indiz dafür, dass bei der Budgeterstellung von elementaren betriebswirtschaftlichen Prinzipien abgewichen wurde. Die Aufnahme der auszahlungsunwirksamen AfA in die Finanzrechnung (Budgets) ist nach herrschender Lehre und Praxis unzulässig. Mit der Aufnahme eines Aufwandes (hier: AfA) in eine Finanzrechnung geht unweigerlich deren völlige Verfälschung einher. Das Erfordernis hinsichtlich der Sicherstellung dieser Grundprinzipien war in den vom Amt dargelegten Qualitätskriterien nicht enthalten.

Der BLRH empfahl dem Amt, die geforderten Qualitätskriterien für vorzulegende Budgets bzw. Kostenschätzungen dahingehend zu erweitern, dass diese nach den allgemein gültigen Grundsätzen der Betriebswirtschaftslehre erstellt werden.

- 3.8.3 Die Bgld. Landesregierung teilte in diesem Zusammenhang mit:
- „Die verschiedenen Budgetentwürfe sind dahingehend erklärbar, dass seitens des Veranstalters aus Einsparungsgründen ständig Anpassungen erfolgen mussten – insbesondere im Hinblick auf die Bootinfrastruktur. Die Besonderheit der ISAF World Sailing Games liegt insbesondere darin, dass der jeweilige Veranstalter verpflichtet ist, allen Teilnehmern auch die entsprechenden Boote zur Verfügung zu stellen. Dies unterscheidet diese Veranstaltung von jenen Wettkämpfen, die von den einzelnen Klassenvereinigungen durchgeführt werden, bei denen die Teilnehmer mit den eigenen Booten anreisen müssen und gewährleistet zudem, dass nach den Olympischen Spielen einzig bei dieser gesamt Veranstaltung tatsächlich die gesamte Weltelite des Segelsportes am Start ist. Im ursprünglichen Budgetentwurf war der Ankauf sämtlicher Boote vorgesehen. Da der spätere Weiterverkauf dieser Boote einen Abgang von 500.000 EURO ergeben hätte, hat sich der Veranstalter letztendlich für eine kostengünstigere Miet-Kaufvariante entschieden, die natürlich ausgabenseitig berücksichtigt werden musste. Seitens der Sportförderung hätte eine Anerkennung dieses Abganges aus der Bootsinfrastruktur nicht erfolgen können, weshalb der Betrag von 500.000 EURO vom endgültigen Budgetentwurf (2,9 Mio. EURO) stets in Abzug gebracht wurde.“*

- 3.8.4 Der BLRH stellte klar, dass die Aufnahme einer Aufwandsposition (hier: AfA) in eine Finanzrechnung unzulässig ist. Er vermerkte weiters, dass die Bgld. Landesregierung auch in ihrer Stellungnahme nicht darlegte, auf welchen der sechs Budgetentwürfe sich ihre Beschlüsse gründeten.

Der BLRH hielt an seinen obigen Kritikpunkten und Empfehlungen fest.

3.9 Förderbedingungen

- 3.9.1 (1) Unter Punkt VII der Fördervereinbarung mit der WSG GmbH vom 29.09.2004 war Folgendes vertraglich festgelegt: *„Die konkreten Förderbedingungen werden von den Fördergebern entsprechend den jeweiligen rechtlichen Vorgaben festgelegt und sind vom Förderungsnehmer, das ist die ISAF-World Sailing Games 2006-Durchführungsges.m.b.H. sowie vom Österreichische Segelverband als Eigentümer der ISAF-World Sailing Games 2006-Durchführungsges.m.b.H. einzuhalten.“*

Die Förderbedingungen wurden mit Sitzungsakt der Bgld. Landesregierung vom 31.03.2005 festgelegt und der WSG GmbH als Fördernehmer mit den Schreiben des Amtes vom 18.05.2005, vom 08.11.2005 und vom 02.05.2006⁵⁸ zur Kenntnis gebracht. Diese stellten sich im Wesentlichen wie folgt dar:

- (a) *„[...] Mit der Annahme der Subvention verpflichtet sich der Fördernehmer — die „ISAF World Sailing Games 2006 Durchführungsgesellschaft m.b.H.“ die ISAF World Sailing Games 2006 unter Berücksichtigung der Bestimmungen der ISAF im Einvernehmen mit Vertretern des Bundes und des Landes Burgenland (Sport und Tourismus) zu einem umfassenden sportlichen, kulturellen und gesellschaftspolitischen Ereignis zu gestalten, wie es dem hohen Standard entspricht, der in Österreich bei diesbezüglichen Veranstaltungen üblich ist.*
- (b) *Der Veranstalter verpflichtet sich weiters, für die im bewilligten Budgetentwurf festgehaltenen Einnahmen insbesondere im Sponsoring- und Marketingbereich zu sorgen und garantiert die reibungslose sportliche, administrative und organisatorische Durchführung dieser Veranstaltung. [...]*
- (c) *Der Subventionsempfänger verpflichtet sich gleichzeitig, jeweils bis zum Ende des Kalenderjahres entsprechende saldierte Rechnungen in Höhe der zur Verfügung gestellten Fördersumme dem Land Burgenland vorzulegen und dem Fördergeber bei Bedarf Einsicht in sämtliche Unterlagen, Abrechnungen etc. zu gewähren.[...].⁵⁹*

(2) Konkrete Kriterien bzw. Vorgaben für die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel in Abhängigkeit der Mittelherkunft (Sport und Tourismus) wurden weder im oa. Regierungssitzungsakt noch in den Förderbedingungen festgelegt.

Nähere Hinweise auf die Abrechnungsmodalitäten, dh. welche Belege vom Amt anerkannt/nicht anerkannt wurden, fanden sich im Schreiben des Amtes vom 05.09.2006⁶⁰ an die WSG GmbH im Zuge der faktischen Belegabrechnung (Abrechnung Teil 2-Förderbetrag 2006).⁶¹

- 3.9.2 Zu (1a) Den Förderbedingungen das Amtes zufolge hatte sich die WSG GmbH ua. dazu zu verpflichten, die WSG zu einem *„[...] umfassenden sportlichen, kulturellen und gesellschaftspolitischen Ereignis [...]“* zu gestalten. Hierbei handelte es sich um keine quantitativen, sondern um qualitative Bedingungen.

Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass derartige Zielvorgaben für das Amt weder eindeutig mess-, noch kontrollierbar waren und damit die Erfüllung/Verfehlung dieser Förderziele nicht verifizierbar war.

⁵⁸ jeweils Zl.: 6-G-SPA-468/5-2005.

⁵⁹ Zl.: 6-G-SPA 468/5-2005, Unterstreichungen BLRH.

⁶⁰ Zl.: 6-G-SPA-468/13-2006.

⁶¹ vgl. Kapitel 5.

Zu (1b) In Anbetracht der Existenz mehrerer, hinsichtlich der Höhe der ausgewiesenen Einnahmen/Ausgaben voneinander abweichenden Budgets, vermerkte der BLRH kritisch, dass in den Förderbedingungen des Amtes auf einen nicht näher definierten Budgetentwurf bzw. darin festgehaltener Einnahmen Bezug genommen wurde. Dieser Budgetentwurf war weder dem Sitzungsakt, noch den dokumentierten Zuschriften an den Fördernehmer beigeschlossen.

Der BLRH empfahl dem Amt, in Hinkunft in die Fördervereinbarungen möglichst quantitative, dh. mess- und kontrollierbare, Förderbedingungen aufzunehmen.

Zu (1c, 2) Der BLRH kritisierte, dass das Amt es verabsäumte, zeitgerecht präzise Abrechnungskriterien für die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel getrennt nach der Mittelherkunft (hier: Sport und Tourismus je EUR 400.000) im Sinne von exakten Vorgaben für die Beleganerkennung zu definieren.

Nach Auffassung des BLRH hätten diese Abrechnungskriterien spätestens bei der Festlegung der Förderbedingungen definiert werden müssen. In weiterer Folge wären diese der WSG GmbH als Fördernehmer auch umgehend mitzuteilen gewesen. Der WSG GmbH wurden die Abrechnungsmodalitäten erst bei der faktischen Belegabrechnung (Abrechnung Teil 2-Förderbetrag 2006) mitgeteilt.

Der BLRH hielt unter Hinweis auf seine Kritik in Abschnitt 5.4 fest, dass die fehlende (zeitgerechte) Definition exakter Abrechnungskriterien dazu führte, dass die Abrechnung der Fördermittel nach Auskunft des Amtes ausschließlich nach sportlichen Gesichtspunkten vorgenommen wurde und touristische Gesichtspunkte weitestgehend unberücksichtigt blieben. Dies obwohl 50% der Gesamtförderung des Landes Burgenland aus Mitteln des Tourismus bestritten wurden.

Der BLRH empfahl dem Amt, die Abrechnungsmodalitäten/-kriterien für die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel in Zukunft zeitgerecht und präzise zu definieren bzw. in die Förderbedingungen, welche dem Fördernehmer zur Kenntnis zu bringen sind, aufzunehmen. Dies hätte jeweils unter Berücksichtigung der Mittelherkunft (hier: Sport und Tourismus) zu erfolgen.

Zu (1a-c) Der BLRH kritisierte, dass der WSG GmbH vom Amt in den Förderbedingungen keinerlei Konsequenzen für den Fall der Nichterfüllung der Bedingungen und Auflagen in Aussicht gestellt wurden. Dies obwohl in den Sportförderungsrichtlinien (Abschnitt V) derartige Regelungen existierten.⁶²

Aus Sicht des BLRH begab sich das Amt auf Grund der unpräzisen Gestaltung der Förderbedingungen für den Fall des Auftretens etwaiger Rechtsstreitigkeiten in eine ungünstigere Rechtsposition.

Der BLRH empfahl dem Amt, in Hinkunft den Fördernehmern ausnahmslos in den Förderbedingungen auch die Konsequenzen für deren Nichterfüllung mitzuteilen bzw. die Bestimmungen des Abschnitt V der Sportförderungsrichtlinien in die Förderbedingungen aufzunehmen.

⁶² vgl. Abschnitt 4.2.

- 3.9.3 Die Bgld. Landesregierung nahm hierzu wie folgt Stellung:
„Seitens des Landes-Rechnungshofes wird kritisiert, dass es verabsäumt wurde zeitgerecht präzise Abrechnungskriterien für die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel getrennt nach der Mittelherkunft (Sport und Tourismus je 400.000 EURO) im Sinne exakter Vorgaben für die Beleganerkennung zu definieren.

Dem wird entgegen gehalten, dass dem Fördernehmer nach jeder der insgesamt 4 Teilanweisungen des Förderbetrages in den Jahren 2005 und 2006 auch Informationen hinsichtlich der Abrechnungsmodalitäten nachweislich zur Kenntnis gebracht wurden. Als Grundlage dazu wurden die in den Sportförderungsrichtlinien festgeschriebenen Bestimmungen herangezogen. Zur Kritik, dass keine belegmäßige Trennung in Sport- und Tourismusaussgaben erfolgt ist, wird darauf hingewiesen, dass die Förderbeiträge in den Landesbudgets 2005 und 2006 im Sportreferat veranschlagt waren und es kein Tourismussonderbudget gab und dass im Beirat neben 2 Vertretern von Burgenland-Sport auch Vertreter von Burgenland Tourismus, der NTG und Pönderdorf Tourismus vertreten waren, die über den gleichen Informationsstand verfügt haben, wie die Vertreter des Sports und denen auch die Abwicklung der Förderung über das Sportreferat bekannt war. Darüber hinaus wurden sie – wie auch die Vertreter des Sports - über alle administrativen, organisatorischen und finanztechnischen Angelegenheiten in gleicher Weise durch den Geschäftsführer im Rahmen der Beiratsitzungen informiert. Die Grundsatzvereinbarung zwischen Bund, Land und Durchführungsgesellschaft war gemäß Beschluss der Landesregierung vom 28.09.2004 von den für Sportangelegenheiten, Finanzen und Tourismus zuständigen Mitgliedern der Landesregierung mit zuunterzeichnen.“

- 3.9.4 Es war wohl zutreffend, dass das Amt die WSG GmbH über die erfolgten Teilanweisungen und die Förderbedingungen schriftlich informierte.⁶³ Lt. diesen Schreiben wurde die WSG GmbH ua. zwar dazu verpflichtet, jeweils bis zum Ende des Kalenderjahres entsprechende saldierte Rechnungen in der Höhe der angewiesenen Fördersumme dem Land Burgenland zur Verfügung zu stellen bzw. dem Fördergeber bei Bedarf Einsicht in sämtliche Unterlagen zu gewähren. Hinweise auf die exakten Abrechnungsmodalitäten bzw. der bei der Abrechnung herangezogenen konkreten Bestimmungen der Sportförderungsrichtlinien waren in diesen drei Schreiben jedoch nicht enthalten.

Die konkreten Abrechnungsmodalitäten wurden der WSG GmbH - wie vom BLRH bereits dargelegt - erst bei der faktischen Belegabrechnung, dh. mit Schreiben vom 05.09.2006⁶⁴, mitgeteilt.

Die von der Bgld. Landesregierung vorgebrachten Argumente zu den Vertretern aus der Sparte Tourismus im Beirat änderten jedoch nichts an der Tatsache, dass die Abrechnung der Fördermittel ausschließlich nach sportlichen Gesichtspunkten anhand der – den Ausführungen des Amtes folgend - „[...] in den Sportförderungsrichtlinien festgeschriebenen Bestimmungen [...]“ vorgenommen wurde und touristische Gesichtspunkte mangels exakt definierter Abrechnungskriterien weitestgehend unberücksichtigt blieben. Eine Tatsache, welche der BLRH angesichts der durch Sport und Tourismus zu gleichen Teilen aufgebrauchten Förderung (je EUR 400.000) neuerlich kritisierte.

⁶³ vgl. Abschnitt 3.9.

⁶⁴ vgl. Abschnitt 5.1.

Der BLRH hielt daher an seiner oa. Kritik und Empfehlung fest.

3.10 Mitwirkung des Landes

3.10.1 (1) Die WSG GmbH verfügte als Organe über eine GF, eine GV und einen Beirat. Gem. § 11 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrages vom 03.04.2004 hatte der Beirat die Aufgabe, „[...] die Geschäftsführung in strategischen, wie auch in einzelnen Fragen zu beraten.“ Der Beirat gab sich im Rahmen seiner Sitzung am 10.12.2004 eine Geschäftsordnung (GO).⁶⁵ Lt. Punkt 5 dieser GO hatte der Beirat, „[...] die Geschäftsführung in allen wesentlichen Fragen zu beraten.“

Dem Gesellschaftsvertrag bzw. der GO zufolge war das Land Burgenland durch zwei Vertreter im oa. Beirat vertreten. Nach Auskunft des Amtes bestand die Aufgabe dieser Vertreter im Wesentlichen in „[...] beratenden und koordinierenden Maßnahmen, aber auch darin die sportlichen Aspekte der ISAF World Sailing Games zu vertreten. [...]“.⁶⁶ Dazu zählten ua. folgende Aufgaben:

- Einhaltung der internationalen Durchführungsbestimmungen.
- Auswahl der Bootsklassen.
- Unterstützung des Veranstalters bei werbestrategischen Maßnahmen.
- Beteiligung an Informationsgesprächen mit Vertretern des Bundes und Teilnehmergemeinden.

Das Amt gab weiters ua. bekannt: „[...] Schriftlich festgelegte Informations- oder Berichtspflichten gab es nicht. Trotzdem wurde das Büro des Landeshauptmannes [...] ständig und umfassend informiert und sämtliche Protokolle zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wurden die verschiedenen Aspekte dieser Veranstaltung in vielen persönlichen Gesprächen erörtert [...]“.⁶⁷

(2) Hinsichtlich der Einflussnahme auf die Bestellung der GF der WSG GmbH teilte das Amt mit: „Da die Durchführung der ISAF World Sailing Games 2006 durch den ÖSV erfolgte und auch die hiezu gegründete Durchführungs-GesmbH im Alleineigentum des österr. Segelverbandes stand, hatte das Land Burgenland keinerlei Einfluss auf Auswahl, Bestellung und Bezahlung des Geschäftsführers dieser Gesellschaft. Das Sportreferat selbst hat von der Bestellung von [...] zum Geschäftsführer im informellen Weg Kenntnis erlangt. Demnach sind uns auch nicht die Kriterien bekannt, die für die Bestellung des Geschäftsführers ausschlaggebend waren. [...]“.⁶⁸

3.10.2 Zu (1) Der BLRH konnte keine direkte Verantwortlichkeit und Entscheidungskompetenz der im Beirat vertretenen Bediensteten des Amtes bei der operativen Geschäftstätigkeit der WSG GmbH erkennen.

Zu (2) In Anbetracht der Bedeutung der WSG für das Burgenland⁶⁹ und der vom Land an die WSG GmbH gewährten erheblichen Fördermittel iHv. EUR 800.000 kritisierte der BLRH, dass das Land Burgenland es verabsäumte, sich zur GF-Bestellung entsprechende Befugnisse einräumen zu lassen.

⁶⁵ Zl.: LAD-GS-C300-10017-2-2007, Nr. 8.

⁶⁶ ebd., Nr. 7.

⁶⁷ ebd.

⁶⁸ LAD-GS-C300-10017-2-2007, Nr. 10, Unterstreichungen BLRH.

⁶⁹ vgl. Abschnitt 3.6.

Nach Auffassung des BLRH hat sich das Amt darüber hinaus unzureichend über die Aufnahmekriterien und die Qualifikation der GF informiert. Dies vor dem Hintergrund, als ein internationales Sportereignis dieser Dimension grundsätzlich ein entsprechend hohes Qualifikationsniveau und ein erhöhtes Maß an Erfahrung in der Abwicklung von internationalen Großveranstaltungen erfordert.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland zu erwägen, die Förderungen sportlicher Großveranstaltungen in dieser Größenordnung an die Erfüllung bestimmter Qualitätskriterien durch die jeweils Verantwortlichen zu knüpfen. Derartige Kriterien sollten diesfalls vom Land Burgenland vor Gewährung der Förderung in Abhängigkeit der Förderziele exakt definiert werden und im Fördervertrag und/oder den Förderbedingungen eingefordert werden.

3.10.3 Die Bgld. Landesregierung teilte diesbezüglich mit:

„Zur Kritik, dass das Land es verabsäumt hat, sich Befugnisse bei der Bestellung des Geschäftsführers einräumen zu lassen, wird wie schon in den Anfragebeantwortungen darauf hingewiesen, dass es der Wunsch von Bund und Land war, keinerlei Haftungen im Hinblick auf diese Veranstaltungen übernehmen zu müssen. Das Land Burgenland war Förderer und nicht Mitveranstalter. Die mit der Durchführung der World Sailing Games betraute Gesellschaft war in alleiniger Verantwortung des Österreichische Segelverbandes, dem es somit auch oblag, einen Geschäftsführer seines Vertrauens zu bestellen. Das Land war daher in die Bestellung von [...] zum Geschäftsführer in keinsten Weise eingebunden und hat zudem darüber erst aus Medienberichten Kenntnis erlangt.“

Da die World Sailing Games darüber hinaus erstmals in Österreich durchgeführt wurde bestanden auch keinerlei Vergleichsmöglichkeiten mit ähnlichen Veranstaltungen, weder im Hinblick auf die Organisation noch auf die erforderlichen Qualifikationen für den Geschäftsführer einer Durchführungsgesellschaft. Weiters sieht es das Land Burgenland nicht als seine Aufgabe an, Qualifikationen für bestellte Geschäftsführer von Gesellschaften zu hinterfragen, da davon ausgegangen wurde, dass der Eigentümer der Gesellschaft bei der Bestellung seines Geschäftsführers die notwendige Sachkenntnis und Sorgfalt allein aus Eigeninteresse an den Tag legt.“

3.10.4 Der BLRH hielt fest, dass der WSG GmbH durch das Land Burgenland eine Förderung iHv. EUR 800.000 gewährt wurde. Es darf als unbestritten gelten, dass das Gelingen der WSG im ursächlichen Zusammenhang mit der Wahl des Managements der WSG GmbH stand, was unabhängig von einer allfälligen Haftung durch das Land Burgenland zu sehen war.

Es erscheint daher schwer vorstellbar, dass diesem primären Erfolgsfaktor seitens des Landes keinerlei Bedeutung beigemessen werden sollte. Dies vor dem Hintergrund der zuerkannten Förderhöhe, als auch der auskunftsgemäßen Bedeutung der WSG eines „[...] umfassenden sportlichen, kulturellen und gesellschaftspolitischen [...]“ Ereignisses.⁷⁰

⁷⁰ vgl. Abschnitt 3.9.

Der BLRH trat der Auffassung der Bgld. Landesregierung nicht bei und hielt seine oa. Kritik und Empfehlungen aufrecht.

4. Sportförderungsrichtlinien

- 4.1 Allgemeines 4.1.1 Am 26.07.2004 wurden von der Bgld. Landesregierung die Sportförderungsrichtlinien genehmigt. Diese ab 01.01.2004 geltenden Richtlinien wurden im Landesamtsblatt vom 20.08.2004 kundgemacht.

Gemeinsam mit dem Bgld. Sportförderungsgesetz 2004 stellten die Sportförderungsrichtlinien die rechtliche Grundlage für die Sportförderung im Burgenland dar.⁷¹

Die Sportförderungsrichtlinien gliederten sich in folgende fünf Abschnitte:

- Abschnitt I: Sportstättenbau,
- Abschnitt II: Trainerförderung,
- Abschnitt III: Spitzensportförderung,
- Abschnitt IV: Förderung des Turn- und Sportwesens außerhalb der Schulen – Allgemeine Sportförderung,
- Abschnitt V: Allgemeine Förderungsbestimmungen der Abschnitte I-IV.

- 4.2 Anwendbarkeit 4.2.1 (1) Abschnitt I der Sportförderungsrichtlinien beinhaltete ua. den Punkt 4 „Rechnungen“, welcher wie folgt lautete:
- *„Anerkannt werden nur Rechnungen über die widmungsgemäße Verwendung, die in einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit Antrag und Förderung stehen müssen.*
 - *Diese sind in Original UND Kopie unter Anschluss des Zahlungs- oder Überweisungsbeleges vorzulegen.*
 - *Aus dem Rechnungstext müssen Gegenstand und Leistung klar erkennbar sein. Pauschalbeträge werden nicht anerkannt.*
 - *Rechnungen bis 1.000 EURO werden über Bankweg oder mit Originalkassabon anerkannt. Rechnungen über 1.000 EURO werden ausschließlich nur über Bankweg anerkannt. Bei Telebankingüberweisungen ist auch der entsprechende Kontoauszug in Original zur Einsicht vorzulegen.*
 - *Abgerechnet werden können Rechnungen von konzessionierten oder gewerbeberechtigten Baufirmen und Genossenschaften (incl. Landwirtschaftliche Maschinenringe) sowie*
 - *Firmenrechnungen.“*

Vom Amt wurde mitgeteilt, dass für die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel (Abrechnung) generell die oa. Bestimmungen des Abschnitt I, Punkt 4, herangezogen wurden: *„[...] Diese Kriterien gelten bei allen abrechenbaren Förderfällen im Bereich der Sportverwaltung (Turn- u. Sportwesen außerhalb von Schulen, Sportstättenbau, Veranstaltungsförderung). Weitere Kriterien – z.B. gesonderte Abrechnungsmodalitäten bei Sportveranstaltungen – gibt es im Bereich der Sportförderung nicht und waren bisher auch nicht erforderlich. [...]“*⁷²

⁷¹ Zl.: LAD-GS-C300-10017-8-2007, Nr. 2, Sportbericht 2004/2005, S. 3.

⁷² LAD-GS-C300-10017-2-2007, Nr. 3.

Das Amt führte ua. weiters aus, „[...] dass für Großsportveranstaltungen – insbesondere in den letzten Monaten vor Veranstaltungsbeginn – ein umfangreicher Organisationsstab erforderlich ist. Dieser wird insbesondere auch durch Mitarbeiter abgedeckt, deren Tätigkeit auf Honorarbasis bzw. Fahrtkostenentschädigungen abgegolten wird. Diese Mitarbeiter, deren Tätigkeiten den sportlichen, organisatorischen und logistischen Bereich betrafen, sind dem Organisationskomitee zuzurechnen, weshalb auch ihre Honorierung diesem Ausgabenbereich zuzuordnen sind. Ohne deren Mitarbeit wären Großsportveranstaltungen nicht durchführbar.“⁷³

Regelungen zur Abrechnung von Löhnen/Gehältern von Mitarbeiter- bzw. Mitarbeiterhonoraren sowie von zugekauften Leistungen von Privatpersonen (zB. für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Übersetzungstätigkeiten, Projektarbeiten) konnten dem Abschnitt I, Punkt 4 der Sportförderungsrichtlinien nicht entnommen werden.

(2) In Bezug auf die Bedeutung des Burgenlandes als Austragungsort für Sportveranstaltungen war im Sportbericht 2004/2005 des Landes Burgenland ua. festgehalten: „[...] Das Burgenland entwickelt sich aber auch immer mehr zum idealen Veranstaltungsort internationaler Top-Sportevents wie beispielsweise die Grasski-WM sowie die Straßenrad-WM der Junioren gezeigt haben. [...]“.⁷⁴

Weiters wies das Amt auf Grasski-Events in Rettenbach (Weltcupfinale 2007, Pre-WM 2008, WM 2009) und die in diesem Zusammenhang getroffenen Vorbereitungsmaßnahmen hin.

Vom Amt wurde auch bekannt gegeben, dass die WSG va. im Hinblick auf die Teilnehmeranzahl, Dauer, Aufwand mit keinem anderen Bewerb im Burgenland (inkl. der oa. Bewerbe in Rettenbach) vergleichbar war.⁷⁵

(3) Regelungen für die Förderung von Sportveranstaltungen gab es in Abschnitt IV, Punkt 3 „Ausrichtung von Meisterschaften“. Demnach konnten Fachverbänden und Vereinen Förderungen gewährt werden für:

a) die Ausrichtung von Österreichischen Meisterschaften, Staatsmeisterschaften, Welt- und Europacups im Nachwuchsbereich oder der Allgemeinen Klasse.

Förderhöhe 15% der anrechenbaren Kosten (excl. Ausgaben für Rahmen Programm, Repräsentationskosten etc.) laut Kostenschätzung. Unterlagen ausgefülltes Formblatt, Ausschreibung, detailliertes Einnahmen UND Ausgabenbudget, Projektbeschreibung.

b) Die Ausrichtung von Welt- und Europameisterschaften im Nachwuchsbereich oder der Allgemeinen Klasse.

Förderhöhe 20% der anrechenbaren Kosten (excl. Ausgaben für Rahmen Programm, Repräsentationskosten etc.) laut Kostenschätzung. Unterlagen ausgefülltes Formblatt, Ausschreibung, detailliertes Einnahmen UND Ausgabenbudget, Projektbeschreibung (Ablauf, Starterlisten usw..)

⁷³ ZI.: LAD-GS-C300-10017-2-2007, Nr. 10, Unterstreichungen BLRH.

⁷⁴ vgl. Sportbericht 2004/2005, Vorwort.

⁷⁵ ZI.: LAD-GS-C300-10017-8-2007, Nr. 14 und 15.

c) Die Ausrichtung von überregionalen Grosssportveranstaltungen von besonderer Bedeutung Förderhöhe und Unterlagen gemäß lit. a. (15%). Als Nachweis der „besonderen Bedeutung“ ist eine Stellungnahme des Landes- bzw. Bundesverbandes vorzulegen.“

Eine exakte Definition von nicht anrechenbaren Kosten (Ausgaben Rahmenprogramm, Repräsentationskosten) war dem Abschnitt IV, Punkt 3 der Sportförderungsrichtlinien nicht zu entnehmen.

Die Beschränkung der Förderung auf Fachverbände und Vereine wurde vom Amt wie folgt begründet: *„Grosssportveranstaltungen wie z.B. eine WM können von den jeweiligen internationalen Verbänden nur an Fachverbände vergeben werden. Im vorliegenden Fall wurde die ISAF WM an den Österreichischen Segelverband vergeben, der sich auch für die Ausrichtung beworben hat. Der jeweilige Fachverband kann dann diese Veranstaltung im Rahmen einer GesmbH oder einer anderen Rechtsform abwickeln, muss aber mehrheitlich Eigentümer dieser Rechtsform sein. Die ISAF World Sailing Games 2006 Durchführungsgesellschaft war im Alleineigentum des Österreichischen Segelverbandes. Vergaben werden Sportveranstaltungen aber stets an Sportverbände bzw. deren Trägerverein. Daher sind auch nur diese Institutionen in den Richtlinien vorgesehen. [...]“*⁷⁶

(4) Abschnitt V der Sportförderungsrichtlinien enthielt allgemeine Förderbestimmungen der Abschnitte I-IV. Hierbei handelte es sich beispielsweise um Bestimmungen im Zusammenhang mit der Zurückerstattung bereits gewährter Förderungen infolge der Nichterfüllung der Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderwerbers.

- 4.2.2 Zu (1, 2) In den bei der Abrechnung von Sportförderungen zur Anwendung kommenden Bestimmungen der Sportförderungsrichtlinien war insbesondere nicht geregelt, ob und inwieweit Löhne/Gehälter der Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterhonorare einschließlich der damit verbundenen Versicherungsbeiträge anerkannt werden. Gleiches galt für zugekaufte Leistungen von Privatpersonen (zB. für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Übersetzungstätigkeiten, Projektarbeiten). Dass – auch nach Ansicht des Amtes - für die Abwicklung einer sportlichen Großveranstaltung ein entsprechender Organisationsstab an Mitarbeitern bzw. der Zukauf von Dienstleistungen unabdingbar ist, war evident.

Der BLRH vermerkte kritisch, dass die angewandten Regelungen gem. Abschnitt I, Punkt 4 der Sportförderungsrichtlinien nur teilweise für die Abhaltung/Abrechnung einer sportlichen Großveranstaltung anwendbar waren.

In Anbetracht der (angestrebten) Entwicklung des Burgenlandes zum Veranstaltungsort internationaler Sportveranstaltungen empfahl der BLRH, die Schaffung von Regelungen zur Abrechnung von Löhnen/Gehältern von Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterhonoraren sowie für zugekaufte Leistungen von Privatpersonen im Rahmen von Großsportveranstaltungen zu erwägen. Diese wären in weiterer Folge in die Sportförderungsrichtlinien aufzunehmen.

⁷⁶ Zl.: LAD-GS-C300-10017-8-2007, Nr. 24, Unterstreichungen BLRH.

Zu (3) Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass die nicht anrechenbaren Kosten (Ausgaben Rahmenprogramm, Repräsentationskosten) lt. Abschnitt IV, Punkt 3 der Sportförderungsrichtlinien nicht erschöpfend definiert waren. Dies führte zwangsläufig zu einem - aus Sicht des BLRH unzulässigen - Ermessungsspielraum bei der Anrechnung bzw. Abrechnung der Fördermittel.

Der BLRH empfahl, die in Abschnitt IV, Punkt 3 angeführten nicht anrechenbaren Kosten taxativ in den Sportförderungsrichtlinien zu verankern.

Vor dem Hintergrund, dass es sich beim ggst. Fördernehmer um eine GmbH handelte, und sich die vom Amt dargestellte Regelung ausschließlich auf die Vergabe von Veranstaltungen und nicht auf Förderungen erstreckte, war es für den BLRH unverständlich, dass die Gewährung von Förderungen für die Ausrichtung von Meisterschaften auf Fachverbände und Vereine eingeschränkt war.

Der BLRH regte an, diese Regelung in den Sportförderungsrichtlinien zu überarbeiten und an die künftigen Erfordernisse anzupassen.

- 4.2.3 Die Bgld. Landesregierung äußerte sich hierzu wie folgt:
„Zur Kritik, dass Löhne und Honorare von Mitarbeitern bei der Abrechnung teilweise berücksichtigt wurden, wird bemerkt, dass eine Abwicklung von Großsportveranstaltungen ohne freie Mitarbeiter gar nicht möglich wäre. Auch die Entlohnung bzw. Entschädigung dieser Mitarbeiter im Rahmen der gesetzlichen sozialversicherungs- und finanzrechtlichen Bestimmungen ist eine rechtlich gedeckte und bei diesbezüglichen Veranstaltungen stets praktizierte Vorgangsweise. Für die Geltendmachung der sozialversicherungs- und finanzrechtlichen Aspekte hat jeder freie Mitarbeiter selbst zu sorgen. Es bestanden daher keine wesentlichen Gründe, die gegen die Anerkennung von bezahlten Honorarnoten von freien Mitarbeitern gesprochen hätten. Diese Vorgangsweise ist in der Sportverwaltung durchaus üblich und entspricht jener Vorgangsweise, die auch von der Bundessportorganisation (BSO) bei der Abrechnung der bewilligten Bundessportverwaltung auf Basis der bewilligten Totorichtlinien angewendet wird.“

- 4.2.4 Der BLRH stellte klar, dass die Anerkennung der Mitarbeiterhonorare sowie der zugekauften Leistungen an sich nicht kritisiert wurde. Seine Kritik bezog sich allein auf die Tatsache, dass die angewandten Bestimmungen gem. Abschnitt I, Punkt 4 der Sportförderungsrichtlinien keine exakten Regelungen über die Abrechnung derartiger Leistungen enthielten.

Der BLRH verwies auf seine obigen Empfehlungen.

4.3 Vorsteuerabzug

- 4.3.1 (1) Gem. § 1 UStG 1994⁷⁷ unterlagen grundsätzlich alle Umsätze, welche von einem Unternehmen gegen Entgelt im Inland getätigt wurden der Umsatzsteuer (USt.). Gleiches galt für erhaltene Anzahlungen, den Eigenverbrauch und die Einfuhr. *„[...] Die Umsatzsteuerpflicht entsteht in der Regel bereits bei der Lieferung bzw. bei der Leistung, d.h. nicht erst bei der Zahlung. [...]“*⁷⁸

⁷⁷ Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663/1994 idgF.

⁷⁸ vgl. W. Schneider: Betriebliches Rechnungswesen für Einsteiger, S. 75.

Die Verpflichtung zur Zahlung von USt. traf ausschließlich Unternehmen bzw. Unternehmer. Unternehmer iSd. § 2 Abs. 1 UStG 1994 war „[...] wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. [...]“.

Nach § 12 UStG 1994 konnte von Unternehmen, welchen die USt. in einer Faktura in Rechnung gestellt wurde, diese USt. vom Finanzamt (FA) als Vorsteuer (VSt.) zurückgefordert werden. In der Regel erfolgte dies durch Abzug von der eigenen Umsatzsteuerschuld. In diesem Zusammenhang spricht man von der sog. Vorsteuerabzugsberechtigung, welche für alle Rechnungen galt. „[...] Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist der Erhalt der Lieferung bzw. der Leistung und die Rechnung mit dem ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrag. [...]“.⁷⁹

(2) Bei den vom Land Burgenland gewährten Sportförderungen handelte es sich ausschließlich um Bruttoförderungen. Das bedeutete, dass bei der Abrechnung der Förderungen vom Amt ausschließlich Rechnungsbeträge inkl. USt anerkannt wurden. Dies erfolgte unabhängig davon, ob der Fördernehmer vorsteuerabzugsberechtigt war oder nicht.

Hiezu teilte das Amt ua. Folgendes mit:

- „Es existieren derzeit weder im Sportförderungsgesetz noch in den Richtlinien entsprechende Bestimmungen wonach Rechnungen exkl. Umsatzsteuer anzuerkennen sind. Daher erfolgt die Anerkennung stets als „Brutto- für Nettobetrag“. Da die überwiegende Anzahl der im Sportreferat abgehandelten Förderfälle von Vereinen oder Einzelsportlern eingebracht werden, die gesetzlich gar nicht die Möglichkeit einer Vorsteuerabzugsberechtigung haben, war eine derartige Bestimmung bisher auch nicht erforderlich. In den geltenden Richtlinien ist geregelt in welcher Form bzw. Höhe Rechnungen vorgelegt werden müssen, nicht aber, dass eine Anrechnung exkl. der Umsatzsteuer erfolgen darf. [...] Sämtliche Förderungen im Rahmen der Sportförderung sind Bruttoförderungen. Die Rechtsform des Antragstellers ist derzeit für die Abwicklung eines Förderfalles nicht relevant.“⁸⁰
- „Eine Überprüfung hinsichtlich der Vorsteuerabzugsberechtigung [...] ist in den geltenden Sportförderungsrichtlinien auch nicht vorgeesehen.“⁸¹

Weiters wurde vom Amt bekannt gegeben: „[...] Im Rahmen der nächsten Sitzung wird der Richtlinienausschuss des Sportbeirates mit dieser Problematik befasst und im Einvernehmen mit der Landesamtsdirektion ehestens eine diesbezügliche Ergänzung der Richtlinien angestrebt. [...]“.⁸²

- 4.3.2 Zu (2) Der BLRH kritisierte mit allem gebotenen Nachdruck, dass vom Land Burgenland im Rahmen der Sportförderung Bruttoförderungen getätigt wurden, ohne darauf Bedacht zu nehmen, ob der Fördernehmer vorsteuerabzugsberechtigt war oder nicht. Infolge dessen war ein nicht vorsteuerabzugsberechtigter Fördernehmer (zB. Verein) gegenüber einem vorsteuerabzugsberechtigten Fördernehmer (zB. GmbH) bei Erhalt einer Sportförderung um das Ausmaß der VSt. benachteiligt.

⁷⁹ vgl. W. Schneider: Betriebliches Rechnungswesen für Einsteiger, S. 76.

⁸⁰ Zl.: LAD-GS-C300-10017-8-2007, Nr. 22.

⁸¹ Zl.: LAD-GS-C300-10017-2-2007, Nr. 4, Unterstreichungen BLRH.

⁸² Zl.: LAD-GS-C300-10017-8-2007, Nr. 22.

Nach Auffassung des BLRH stellte dies eine systematische, sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung der Fördernehmer dar, was auch gegen den verfassungsrechtlich normierten Gleichheitsgrundsatz des Art. 7 Abs. 1 B-VG iVm. Art. 2 StGG verstößt.

Der BLRH empfahl dem Amt, bei der Gewährung von Sportförderungen zwischen vorsteuerabzugsberechtigten und nicht vorsteuerabzugsberechtigten Fördernehmern zu differenzieren sowie die oa. - aus der generellen Bruttoförderung resultierende - systematische Ungleichbehandlung der Fördernehmer zu beseitigen.

Er begrüßte die auf Grund seiner Prüfungsfeststellungen nunmehr eingeleiteten Bestrebungen des Amtes.

- 4.3.3 Die Bgld. Landesregierung führte hiezu aus:
„In den Fragebeantwortungen wurde wiederholt darauf hingewiesen, dass die World Sailing Games 2006 die größte und aufwendigste Sportveranstaltung war, die jemals im Burgenland durchgeführt wurden. Die Grundlage für die Berechnung der Förderhöhe, sowie für die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung bildeten das Burgenländische Sportförderungsgesetz 2004, die geltenden Sportförderungsrichtlinien und der entsprechende Beschluss der Landesregierung. Andere Rechtsvorschriften existieren im Bereich der Sportverwaltung nicht und konnten daher auch nicht herangezogen werden. In keiner dieser Rechtsbestimmungen war bisher eine Unterscheidung zwischen vorsteuerabzugsberechtigten und nicht vorsteuerabzugsberechtigten Antragstellern vorgesehen, zumal bisher stets Vereine oder Verbände als Antragsteller auftraten, die keine gesetzliche Möglichkeit haben, die Vorsteuer geltend zu machen. Es bestand daher bis dato keine Veranlassung diesbezügliche Unterscheidungen vorzunehmen bzw. unterschiedliche Berechnungsweisen anzuwenden.

Großveranstaltungen können ausschließlich nur an Bundesfachverbände vergeben werden. Auch im vorliegenden Fall wurden die World Sailing Games 2006 an den Österreichischen Segelverband vergeben, der sich für deren Austragung auch beworben hatte (das Anmelde- bzw. Vergabeverfahren wurde dokumentiert). Dieser Verband hat zur administrativen und organisatorischen Durchführung die vorliegende Durchführungsgesellschaft gegründet, das erforderliche Stammkapital eingezahlt und ist somit Alleineigentümer dieser Durchführungsgesellschaft.

Bei anderen sportlichen Großveranstaltungen erfolgte die Durchführung bisher stets durch ein Organisationskomitee des jeweiligen Verbandes nicht aber durch eine eigens dafür gegründete Gesellschaft. Daher war das Sportreferat erstmals mit dieser Durchführungsform konfrontiert.

In Beachtung der Anregung des Landes-Rechnungshofes wurden aber bereits entsprechende Schritte eingeleitet, um die festgestellte Ungleichbehandlung zwischen vorsteuerabzugsberechtigten und nicht vorsteuerabzugsberechtigten Antragstellern zu beseitigen. Der Richtlinienausschuss des Sportförderungsbeirates hat in seiner Sitzung am 21.11.2007 diese Thematik ausführlich behandelt und einen Vorschlag für den Landessportförderungsbeirat erarbeitet. Dieser sieht bei vorsteuerabzugsberechtigten Antragstellern die Berechnung der Fördersummen ausschließlich auf Grundlage von Nettobeträgen (excl. USt.)

vor bzw. werden in Hinkunft auch beim Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung von Fördermitteln bei diesen Antragstellern nur mehr Nettobeträge anerkannt. Der Sportförderungsbeirat hat diesem Vorschlag in der Sitzung vom 7.12.2007 einstimmig zugestimmt, weshalb unverzüglich auch die entsprechenden weiteren beschlussrelevanten Schritte gesetzt werden, damit diese Bestimmungen bereits ab 1.1.2008 auch umgesetzt werden können.“

- 4.3.4 Der BLRH begrüßte ausdrücklich die Anpassung der Sportförderungsrichtlinien.

5. Widmungsgemäße Verwendung

- 5.1 Allgemeines 5.1.1 (1) Dem BLRH wurden vom Amt folgende Abrechnungsunterlagen der Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der an die WSG GmbH gewährten Fördermittel zur Verfügung gestellt:
- Abrechnung Teil 1-Förderbetrag 2005 (AR 2005).
 - Abrechnung Teil 2-Förderbetrag 2006 (AR 2006).
 - Gesamtabrechnung.

Den oa. Abrechnungsunterlagen zufolge, stellten sich die Beträge der von der WSG GmbH vorgelegten und vom Amt anerkannten Belege⁸³ wie folgt dar:

Bezeichnung	Betrag vorgelegte Belege	Betrag anerkannte Belege
	[EUR]	[EUR]
AR 2005	422.005,59	421.723,72
AR 2006	444.373,46	320.417,23
Nachtrag zur AR 2006	120.000,00	120.000,00
Summe	986.379,05	862.140,95

Tab. 7
Quelle: Amt; Darstellung: BLRH

Gem. der AR 2005 belief sich die Betragssumme der von der WSG GmbH übermittelten Belege auf EUR 422.005,59. Davon wurden vom Amt EUR 421.723,72 anerkannt.

In einem Schreiben des Amtes vom 14.02.2006 wurde der WSG GmbH mitgeteilt, dass „[...] Belege und saldierte Rechnungen im Gesamtumsatz von 400.425,15 € anerkannt und entwertet wurden. [...]“.⁸⁴

Der AR 2006 zufolge⁸⁵ wurde vom Amt von der lt. den vorgelegten Belegen enthaltenen Betragssumme iHv. EUR 444.373,46 ein Betrag iHv. EUR 320.417,23 anerkannt.

Der WSG GmbH wurde im Zusammenhang mit der AR 2006 vom Amt mit Schreiben vom 05.09.2006 ua. Folgendes mitgeteilt: „[...] Insgesamt beinhaltete der vorgelegte Subventionsnachweis 147 Einzelbelege mit einer Gesamtsumme von 444.373,46 €. Von diesem Betrag konnten insgesamt 362.635,52 € anerkannt werden. [...]“⁸⁶

⁸³ Ein Beleg umfasste idR. Rechnung und Zahlungsnachweis.

⁸⁴ Zl.: 6-G-SPA-468/12-2006, Unterstreichungen BLRH.

⁸⁵ exkl. Nachtrag iHv. EUR 120.000.

⁸⁶ Zl.: 6-G-SPA-468/13-2006, Unterstreichungen BLRH.

Das Amt teilte zu diesen Differenzen der Abrechnungssummen dem BLRH mit: *„Die unterschiedlichen Zahlenwerte ergeben sich aus der Verpflichtung des Fördernehmers 400.000 € (2. Teil) nachweisen zu müssen. Der Fördernehmer hat Rechnungen im Gesamtausmaß von 444.373,46 € vorgelegt, wovon 81.737,98 € nicht anerkannt wurden bzw. gesondert hinterfragt wurden. Folglich waren 362.635,48 € als nachgewiesen anzusehen. Auf den bewilligten Förderbetrag (400.000 €) ergab sich also ein Differenzbetrag von 37.364,52 €, der nachträglich mit einer Gesamtrechnung über 120.000 € ebenfalls nachgewiesen wurde.“*⁸⁷

(2) Im Wege des Masseverwalters wurden dem BLRH von einer Wirtschaftsprüfungskanzlei nachstehende Buchhaltungsunterlagen der WSG GmbH übermittelt:

- Saldenlisten der Hauptbuchkonten der Jahre 2004, 2005 und 2006.
- Kontoblätter der Bestands- und Erfolgskonten der Jahre 2004, 2005 und 2006.
- Hauptzeitbuch (Buchungsjournal) der Jahre 2004, 2005 und 2006.

Originalbelege und Kontoauszüge wurden von dieser Wirtschaftsprüfungskanzlei zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Diese Unterlagen wurden vom BLRH im Rahmen einer „Vor Ort-Prüfung“ am 11.09.2007 eingesehen.

- 5.1.2 Zu (1) Der BLRH vermerkte kritisch die Abweichungen hinsichtlich der anerkannten Beträge zwischen den Abrechnungsunterlagen (AR 2005 und AR 2006) und den an die WSG GmbH ergangenen Zuschriften des Amtes.

Der BLRH empfahl dem Amt, in Zukunft hinsichtlich der Höhe der anerkannten Förderbeträge auf eine sorgfältige und konsistente Aufbereitung der Abrechnungsunterlagen bzw. Zuschriften an die Fördernehmer zu achten.

5.2 Vorsteuerabzug

- 5.2.1 (1) Beim vom Amt anerkannten Gesamtbetrag iHv. EUR 862.140,95 handelte es sich um eine Bruttosumme (dh. Wert inkl. USt.). Anhand der Abrechnungsunterlagen des Amtes ermittelte der BLRH einen Umsatzsteuerbetrag iHv. EUR 71.441,74.

Mangels entsprechender Bestimmungen in den Sportförderungsrichtlinien nahm das Amt bei der Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung an die WSG GmbH keinerlei Überprüfung dahingehend vor, ob die WSG GmbH vorsteuerabzugsberechtigt war oder nicht.⁸⁸

Das zuständige Finanzamt (FA) Bruck Eisenstadt Oberwart teilte dem BLRH mit Schreiben vom 20.06.2007 mit: *„[...] Die ISAF World Sailing Games 2006 DF GmbH ist zur Umsatzsteuer verpflichtet und zum Vorsteuerabzug berechtigt und hat diesen auch geltend gemacht.“*

(2) Dem Buchungsjournal der WSG GmbH der Jahre 2005 und 2006 zufolge, wurden von der WSG GmbH im Zusammenhang mit den vom Amt anerkannten Belegen in Summe EUR 65.427,26 als VSt. verbucht.

⁸⁷ Zl.: LAD-GS-C300-10017-8-2007, Nr. 28.

⁸⁸ vgl. Abschnitt 4.3.

Auf Grund des oa. Schreibens des FA war davon auszugehen, dass der von der WSG GmbH als VSt. verbuchte Betrag iHv. EUR 65.427,26 auch beim FA geltend gemacht wurde. Eine nähere Überprüfung in diesem Zusammenhang nahm der BLRH mangels Ermächtigung nicht vor.

(3) Im Erkenntnis des Obersten Gerichtshofes (OGH) vom 27.05.1992 war auszugsweise Folgendes festgehalten: „[...] Bei Prüfung der Ausgaben auf ihre widmungsgemäße Verwendung für das Filmprojekt sei davon auszugehen, daß die Ausgaben mit saldierten Originalbelegen hätten nachgewiesen werden müssen und daß die angesetzten Aufwendungen immer inklusive Umsatzsteuer zu berücksichtigen seien, weil der Beklagte die Aufwendungen brutto geleistet habe. Aus der Besprechung vom 28.2.1985 gehe klar hervor, daß die Rechnungen zuerst an das BM übergeben worden seien, welches die Subventionsabrechnung brutto durchführe. Die Weiterleitung der Rechnung an die Fa. P***** habe den Vorsteuerabzug ermöglicht, in die Endabrechnung des gesamten Projektes hätten die Nettobeträge einfließen sollen. Der Vorsteuerabzug sei von der Fa. P***** auch tatsächlich in Anspruch genommen worden. Nur eine Rücküberweisung dieser Gut-schrift an den Beklagten würde die Abrechnung der Subvention zu Nettowerten rechtfertigen. Da dies unterblieben sei, seien die Beträge generell brutto anzusetzen gewesen. [...]“.⁸⁹

(4) Am 03.09.2007 fand eine Besprechung im Beisein des Vizepräsidenten des LG Eisenstadt und des BLRH statt. Gegenstand dieser Besprechung war die durch das Land Burgenland gewährte Bruttoförderung an die vorsteuerabzugsberechtigte WSG GmbH. Die Besprechung führte im Wesentlichen zu folgendem Ergebnis:

Zivilrechtliche Komponente:

- Die Inanspruchnahme der vom Land Burgenland zuerkannten Fördersumme iHv. EUR 800.000 und der verbuchten VSt. iHv. EUR 65.427,26 durch die WSG GmbH stellte nach Ansicht des Vizepräsidenten des LG Eisenstadt eine ungerechtfertigte Bereicherung dar.
- Das Land Burgenland hätte grundsätzlich die Möglichkeit und auch gute Chancen, den Betrag der VSt. iHv. EUR 65.427,26 von der WSG GmbH in einem Zivilverfahren zurückzufordern.
- Im Fall der im Konkurs befindlichen WSG GmbH müsste die oa. Forderung allerdings gegen die Masse geltend gemacht werden. Ob und inwieweit dies im laufenden Verfahren berücksichtigt werden wird, war unklar.
- Dem BLRH wurde vom Vizepräsidenten des LG Eisenstadt – unabhängig vom etwaigen Verfahrensausgang – empfohlen, das Amt auf die rechtliche Möglichkeit einer Rückforderung der von der WSG GmbH verbuchten VSt. iHv. EUR 65.427,26 hinzuweisen.

Strafrechtliche Komponente:

- Strafrechtliche Tatbestände (Vorsatz, Schädigungsabsicht) konnte der Vizepräsident des LG Eisenstadt vorweg nicht erkennen.
- Allerdings wurde auch hier dem BLRH empfohlen, - ungeachtet einer weiteren Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft - eine Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft Eisenstadt zu übermitteln und das Amt diesbezüglich zu informieren.⁹⁰

⁸⁹ GZ 2Ob594/91, Unterstreichungen BLRH.

⁹⁰ vgl. Besprechungsprotokoll, Zl.: LRH-100-13/32-2007.

Auf Grund dieser Besprechung erging seitens des BLRH gem. § 84 Abs. 1 StPO⁹¹ eine Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft Eisenstadt sowie abschriftlich an das Amt.⁹²

(5) Die Bestimmungen des § 107 KO⁹³ „Nachträgliche Anmeldungen“ waren auf Konkursverfahren anzuwenden, welche nach dem 28.02.2006 eröffnet wurden. Der Anschlusskonkurs über die WSG GmbH wurde am 18.09.2006 eröffnet und war bis zum Ende der Prüfungshandlungen des BLRH nicht abgeschlossen.

- 5.2.2 Zu (1) Der BLRH kritisierte, dass seitens des Amtes der vorsteuerabzugsberechtigten WSG GmbH im Rahmen der Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung jeweils Bruttobeträge, dh. Werte inkl. USt., anerkannt wurden.

Ursache hierfür bildete die gängige Praxis der Bruttoförderung bei Sportförderungen im Burgenland, welche keinerlei Differenzierung zwischen vorsteuerabzugsberechtigten und nicht vorsteuerabzugsberechtigten Fördernehmern vorsah.

Der BLRH verwies dazu auch auf seine Kritik und Empfehlung in Abschnitt 4.3.

Zu (2-4) Die WSG GmbH verbuchte von der vom Amt anerkannten Bruttorechnungssumme EUR 65.427,26 als VSt. Auf Grund des Schreibens des FA Bruck Eisenstadt Oberwart vom 20.06.2007, wonach die WSG GmbH zum Vorsteuerabzug berechtigt war und diesen auch geltend gemacht hatte, bestand der dringende Verdacht einer ungerechtfertigten Bereicherung der WSG GmbH aus Mitteln der Sportförderung iHv. EUR 65.427,26.

Der BLRH stützte sich dabei va. auf ein OGH-Erkenntnis vom 27.05.1992, woraus hervorging, dass bei Inanspruchnahme einer Bruttoförderung und Geltendmachung der zugehörigen VSt. die Rückerstattung dieses Betrages erforderlich war.

Zu (5) Nach Ansicht des BLRH waren die Bestimmungen des § 107 KO auf den ggst. Förderfall der WSG GmbH anwendbar und die Möglichkeit einer nachträglichen gerichtlichen Forderungsanmeldung durch das Land Burgenland gegeben.

Der BLRH empfahl dem Amt ausdrücklich, von der Möglichkeit des § 107 KO Gebrauch zu machen und umgehend eine Forderung iHv. EUR 65.427,26 gerichtlich anzumelden.

- 5.2.3 Die Bgld. Landesregierung bezog hiezu wie folgt Stellung:
„Zum angesprochenen Verdacht des Landes-Rechnungshofes der ungerechtfertigten Bereicherung der World Sailing Games Durchführungsgesellschaft infolge Geltendmachung der ausgewiesenen Vorsteuer in Höhe von 65.427,26 wird bemerkt, dass der Fördernehmer auf Grund der bestehenden Richtlinien zum Nachweis der gewährten Fördersumme in Höhe von 800.000 EURO verpflichtet war. Tatsächlich hat der Fördernehmer aber Nachweise in der Höhe von 862.140,95 EURO vorgelegt. Der Unterschiedsbetrag würde daher lediglich

⁹¹ Strafprozeßordnung, BGBl. Nr. 631/1975 idgF.

⁹² Zl.: LRH-100-13/33-2007, Zl.: LRH-100-13/34-2007.

⁹³ Konkursordnung, RGBl. Nr. 337/1914 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2006.

3.286,31 EURO betragen. Da die angewendeten Bestimmungen keine Regelungen hinsichtlich der Behandlung von vorsteuerabzugsberechtigten Antragstellern vorsahen, bestand für das Sportreferat auch keine Veranlassung diesen Differenzbetrag zusätzlich geltend zu machen.

Es wäre nach ho. Ansicht dem Veranstalter auch durchaus möglich gewesen, diesen Differenzbetrag durch entsprechende saldierte Nachweise zu belegen. Infolge des eingeleiteten Konkursverfahrens war dies jedoch nicht mehr möglich. Dazu wird bemerkt, dass nach ha. Kenntnis der Fördernehmer auch bei der entsprechenden Bundesförderstelle Nachweise über 400.000 EURO vorgelegt hat.“

- 5.2.4 Der BLRH hielt dem entgegen, dass die von der Bgld. Landesregierung erwogene Vorgangsweise nichts an der systematischen Ungleichbehandlung eines vorsteuerabzugsberechtigten gegenüber eines nicht vorsteuerabzugsberechtigten Fördernehmers ändern würde. Dies vor dem Hintergrund der zitierten OGH-Judikatur.

Der BLRH verwies auf seine obigen Empfehlungen.

5.3 Rechnungsvorlage

- 5.3.1 (1) Den Förderbedingungen des Amtes zufolge hatte die WSG GmbH jeweils bis zum Ende der Kalenderjahre 2005 und 2006 entsprechende saldierte Rechnungen in Höhe der zur Verfügung gestellten Förder-summe dem Amt vorzulegen.⁹⁴

Die AR 2005 umfasste 84 Belege und gliederte sich in die „Abrechnung 1“ und „Abrechnung 2“. Die Belege wurden seitens der WSG GmbH mit Schreiben vom 29.12.2005 und 09.02.2006 dem Amt übermittelt.⁹⁵

„Abrechnung 1“ enthielt die Belege Nr. 1 bis 65. In der „Abrechnung 2“ waren die Belege Nr. 66 bis 84 enthalten, wovon 13 Belege mit 2006 datierten.⁹⁶

In der AR 2005 wurden somit vom Amt auch Rechnungen anerkannt, welche dem Jahr 2006 zuzurechnen waren. Vom Amt wurde hiezu Folgendes mitgeteilt: *„[...] Grundsätzlich wird sowohl die Förderung wie auch das Veranstaltungsbudget einer solchen Veranstaltung als „Gesamtheit“ zu betrachten, was natürlich auch die Saldierung der Rechnungen betrifft. Entscheidend war die widmungsgemäße Verwendung bzw. Anerkennung der Rechnung im Sinne der Sportförderungsrichtlinien sowie der sachliche Zusammenhang mit der geförderten Veranstaltung. Zudem war zum Zeitpunkt der Erstellung des Förderaktes nicht absehbar, wann der Veranstalter welche Ausgaben für die WM zu tätigen hat. Aus finanztechnischen bzw. organisatorischen Gründen wurde der Förderbetrag des Landes in Höhe von 800.000 € auf zwei gleiche Teile auf die Budgetjahre 2005 und 2006 aufgeteilt. Dies betraf aber lediglich die Budgetierung bzw. Auszahlung der Landesförderung. Weiters hat der Veranstalter im Zuge der Rechnungsvorlage mit Schreiben vom 29.12.2005 mitgeteilt, dass fehlende Originalbelege nachgereicht werden, was dann im Feber 2006 auch erfolgt ist.“*⁹⁷

⁹⁴ Auskunftsgemäß war unter einer „saldierten“ Rechnung eine bezahlte Rechnung zu verstehen.

⁹⁵ Zl.: 6-G-SPA 468/10-2006, Zl.: 6-G-SPA 468/12-2006.

⁹⁶ Die Belegnummerierung wurde vom Amt vorgenommen.

⁹⁷ Zl.: LAD-GS-C300-10017-2-2007, Nr. 13, Unterstreichungen BLRH.

(2) Die AR 2006 umfasste 147 Belege, welche dem Amt von der WSG GmbH mit Schreiben vom 31.07.2006 vorgelegt wurden. Am 12.09.2006 wurde von der WSG GmbH ein weiterer Beleg nachgereicht.⁹⁸

- 5.3.2 Zu (1) Die WSG GmbH hatte gem. den Förderbedingungen des Amtes, diesem jeweils bis zum Ende der Kalenderjahre 2005 und 2006 entsprechende saldierte Rechnungen in Höhe der zur Verfügung gestellten Fördersumme vorzulegen.

Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass vom Amt in der AR 2005 Rechnungen anerkannt wurden, welche mit 2006 datierten. Er konnte sich der in diesem Zusammenhang vom Amt vertretenen oa. Auffassung nicht anschließen. Für den BLRH änderte dies nichts an der Tatsache, dass der Termin für die Vorlage der Rechnungen zur Abrechnung des Förderbetrages 2005 (31.12.2005) nicht eingehalten wurde.

Der BLRH empfahl dem Amt, in Hinkunft bei der Anerkennung von Belegen, die in den Förderbedingungen festgelegten Fristen der Rechnungslegung einzuhalten. Andernfalls wäre von derartigen Regelungen in den Förderbedingungen Abstand zu nehmen.

5.4 Abrechnung

- 5.4.1 (1) Seitens des Amtes wurde die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Fördersumme iHv. EUR 800.000 unter Zugrundelegung der Bestimmungen des Abschnitt I, Punkt 4 der Sportförderungsrichtlinien durchgeführt.⁹⁹

Auskunftsgemäß erfolgte die Abrechnung ausschließlich nach sportlichen Gesichtspunkten nach den oa. Bestimmungen des Sportförderungsgesetzes. Touristische Gesichtspunkte und touristische Kriterien bzw. Vorgaben wurden hierbei nicht berücksichtigt. Dies wurde damit begründet, dass die mit der Abrechnung betraute Stelle des Amtes nicht über die dafür notwendigen Kenntnisse und Erfahrung verfügte bzw. dieser Stelle keine klaren Abrechnungskriterien für den Bereich Tourismus vorlagen.¹⁰⁰

(2) Die Abrechnung wurde ausschließlich auf Grund der Originalbelege der WSG GmbH vorgenommen. Um sicherzustellen, dass von der WSG GmbH bereits vorgelegte Belege und Unterlagen nach deren Anerkennung nicht wiederholt bei anderen Förderstellen vorgelegt werden, wurden die anerkannten Originalbelege und Unterlagen auskunftsgemäß mit einer speziellen Stampiglie versehen.¹⁰¹

(3) Der BLRH überprüfte die lt. Abrechnungsunterlagen des Amtes anerkannten Belege auf Übereinstimmung mit den oa. Bestimmungen der Sportförderungsrichtlinien. Ferner nahm der BLRH eine Prüfung dahingehend vor, ob und in wieweit die vom Amt anerkannten Förderbeträge von der WSG GmbH auch tatsächlich geleistet wurden. Dies erfolgte auf Grund der Zahlungsnachweise¹⁰², welche in den Abrechnungsunterlagen des Amtes sowie im Rahmen der „Vor Ort-Prüfung“ am 11.09.2007 in den Buchhaltungsunterlagen der WSG GmbH vorgefunden wurden.

⁹⁸ ZI.: 6-G-SPA 468/13-2006, ZI.: 6-G-SPA 468/15-2006.

⁹⁹ ZI.: LAD-GS-C300-10017-2-2007, Nr. 3

¹⁰⁰ Aktenvermerk vom 02.10.2007.

¹⁰¹ ZI.: LAD-GS-C300-10017-2-2007, Nr. 14.

¹⁰² va. Kassabons und Kontoauszüge der WSG GmbH.

Die der AR 2005 zugehörigen Belege konnten vom Amt nur (mehr) in Form von Kopien zur Verfügung gestellt werden, da die Originale nach Durchführung der Abrechnung an die WSG GmbH retourniert wurden. Ein diesbezüglicher Hinweis fand sich im oa. Schreiben des Amtes vom 14.02.2006 an die WSG GmbH.

Die Belege der AR 2006 wurden dem BLRH vom Amt im Original zur Verfügung gestellt.

- 5.4.2 Zu (1) Der BLRH kritisierte, dass die Abrechnung der Fördermittel auskunftsgemäß ausschließlich nach sportlichen Gesichtspunkten gem. den Bestimmungen der Sportförderungsrichtlinien vorgenommen wurde und touristische Gesichtspunkte weitestgehend unberücksichtigt blieben.¹⁰³

Dies obwohl gem. der „Drittellösung“ der Förderbetrag des Landes Burgenland iHv. EUR 800.000 sich aus Anteilen der Bereiche Sport und Tourismus zu je EUR 400.000 zusammensetzte.

Der BLRH verwies dazu auch auf seine Kritik und Empfehlung in Abschnitt 3.9.

5.5 AR 2005

- 5.5.1 (1) Die AR 2005 enthielt 84 Belege der WSG GmbH, welche vom Amt in aufsteigender Reihenfolge nummeriert wurden. Von diesen 84 Belegen wurden vom Amt 82 Belege anerkannt. Die nach den oa. Kriterien vorgenommene Prüfung dieser 82 anerkannten Belege durch den BLRH führte zu nachstehendem Ergebnis.

(2) Dokumentation:

- Die Archivierung einzelner Belege bzw. Belegteile korrelierte nicht mit der Zahlenfolge der Belegnummern.
- 17 Belege waren entweder unleserlich, unvollständig oder übereinander kopiert.
- 31 Belege wurden unvollständig nummeriert (va. wurden die jeweiligen Beilagen nicht mit den Belegnummern versehen).
- In acht Fällen lagen zwar Zahlungsnachweise vor, allerdings keine eindeutig zuordenbaren, zugehörigen Rechnungen. Hievon wurde in den Buchhaltungsunterlagen der WSG GmbH lediglich eine Rechnung aufgefunden.
- In zwei Fällen gab es weder Zahlungsnachweis noch Rechnung.
- Einem Beleg lag kein Zahlungsnachweis bei. Dieser Zahlungsnachweis wurde in den Unterlagen der WSG GmbH aufgefunden.
- Bei zwei Belegen gab es anhand der Auslands-Überweisungsaufträge Hinweise auf Verträge. Diese waren den Belegen allerdings nicht direkt angefügt. Auch befanden sich keine zugehörigen, entsprechend nummerierten Verträge in der AR 2005.
- Einem Beleg war ein nicht datierter Vertrag beigeschlossen.
- Im Fall eines Belegs gab es zwar einen angefügten Vertrag, dieser war jedoch weder datiert noch unterfertigt.
- Bei zwei Belegen stimmten die anerkannten Beträge nicht vollständig mit jenen der Belege bzw. deren Beilagen überein.
- Bei fünf Belegen waren die Belegnummerierung bzw. Belegzuordnung widersprüchlich.

¹⁰³ Nach Auskunft des Amtes konnte davon ausgegangen werden, dass sportliche Gesichtspunkte in gewissem Maß auch touristische Gesichtspunkte erfüllten.

- Bei einer mit Telebanking vorgenommenen Überweisung war im Beleg kein Kontoauszug enthalten. Auf Grund der Sportförderungsrichtlinien war bei Telebankingüberweisungen ein entsprechender Kontoauszug vorzulegen.

(3) Entwertung:

Bei 21 Belegen fand sich auf den Dokumentationsunterlagen keine vollständige Entwertung (va. befand sich in hierbei keine Stampiglie auf den zugehörigen Beilagen bzw. Anhängen).

(4) Honorare, Löhne/Gehälter:

Die AR 2005 enthielt ua. Lohn- und Gehaltsabrechnungen für Mitarbeiter einschließlich der zugehörigen Versicherungsleistungen sowie Honorarabrechnungen für zugekaufte Fremdleistungen. Hierbei handelte es sich mitunter um Pauschalen.

(5) Anerkennung von Belegen

- (a) Vom Amt wurden die Belege Nr. 31 und 51 jeweils iHv. EUR 1.808,81 anerkannt. In der AR 2005 befanden sich hierfür zwei völlig übereinstimmende Telebankingauszüge. Nachvollziehbare, zugehörige Rechnungen zu diesen Belegen wurden nicht vorgefunden.

In den Buchhaltungsunterlagen der WSG GmbH war nur ein Zahlungsausgang iHv. EUR 1.808,81 ausgewiesen.

- (b) In der AR 2006 waren ua. drei Belege, bei welchen es sich um Auslands-Überweisungen handelte, enthalten. In einem Fall wurden die Beträge zuzüglich der damit verbundenen Spesen (Spesen für Überweisung, fremde Provision bzw. besondere Durchführung) vom Amt anerkannt. Bei den verbleibenden zwei Belegen war dies, obwohl Spesen angefallen und auch auf den Zahlungsnachweisen ausgewiesen waren, nicht der Fall.
- (c) Unter den anerkannten Belegen befanden sich Rechnungen über monatliche GF-Honorare. Diese Belege waren mit den Nummern 64, 65 und 66 gekennzeichnet.

In den Unterlagen des Amtes fanden sich sechs Budgets.¹⁰⁴ In fünf dieser Budgets waren unter dem Budgetposten "Geschäftsführung (Bruttobezug)" ua. das Monatsentgelt der GF angeführt.

Der vom Amt auf Grund der von der WSG GmbH vorgelegten Belege anerkannte monatliche Bruttobezug für die GF betrug bis zu rd. 301% des budgetierten GF-Bruttobezuges pro Monat.

- (6) Das Amt teilte hinsichtlich der Dokumentation der AR 2005 ua. mit: *„Bei der vorliegenden Abrechnung des 1. Teiles der Förderung wird darauf hingewiesen, dass die Überprüfung durch das Sportreferat selbstverständlich anhand von Originalbelegen und Rechnungen erfolgte, die anschließend entwertet und dem Veranstalter retourniert wurden. Die anerkannten Beträge sowie der Zahlungsgrund wurden in einer Liste eingetragen. Für das Sportreferat war diese Vorgangsweise ausreichend und nachvollziehbar. Darüber hinaus wurden die Rechnungen soweit wie möglich auch kopiert und abgelegt. Bei einer Ge-*

¹⁰⁴ vgl. Abschnitt 3.8.

samtsumme von mehr als 421.000 € handelte es sich dabei um ein großes Konvolut an Rechnungen in unterschiedlichsten Höhen, weshalb es durchaus möglich wäre, dass die vorliegenden Kopien nicht ganz vollständig sind. [...]“.¹⁰⁵

- 5.5.2 Zu (2) Der BLRH kritisierte den Umfang und die Qualität der vom Amt erstellten Dokumentation über die AR 2005, welche sich teilweise unleserlich und lückenhaft darstellte.

Gem. Abschnitt I, Punkt 4 der Sportförderungsrichtlinien waren von der WSG GmbH dem Amt Rechnungen im Original und in Kopie unter Anschluss des Zahlungs- oder Überweisungsbelegs vorzulegen. Seitens der WSG GmbH wurden dem Amt bei der AR 2005 lediglich Originalbelege und keine Kopien übermittelt. Diese wurde vom Amt selbst angefertigt.

Der BLRH empfahl dem Amt, vom Fördernehmer hinkünftig die nach den Sportförderungsrichtlinien vorzulegenden Unterlagen im entsprechenden Umfang und in der entsprechenden Qualität (im Original und in Kopie) konsequent einzufordern. Weiters empfahl der BLRH dem Amt, die Abrechnungsunterlagen bzw. Belege lückenlos, geordnet und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Zu (3) Der BLRH vermerkte kritisch, dass die lt. Darstellung des Amtes vorgenommene Entwertung der anerkannten Belege auf den vom Amt erstellten Kopien nicht vollständig bzw. nur zum Teil dokumentiert war.

Durch die Entwertung der anerkannten Belege wurde auskunftsgemäß sichergestellt, dass diese Belege bzw. Belegteile (Beilagen, Anhänge etc.) nicht wiederholt bei anderen Förderstellen vorgelegt werden.

Der BLRH empfahl dem Amt, künftig auf eine vollständige Dokumentation der Belegentwertung zu achten.

Zu (4) Die Tatsache, dass vom Amt auch Lohn- und Gehaltsabrechnungen für Mitarbeiter inkl. der zugehörigen Versicherungsbeiträge und Honorarabrechnungen für zugekaufte Fremdleistungen anerkannt wurden, bekräftigte die vom BLRH in Abschnitt 4.2 ausgeführte Kritik und Empfehlung.

Zu (5a) Der BLRH stellte kritisch fest, dass vom Amt zwei Belege iHv. EUR 3.617,62 anerkannt wurden, welche sich hinsichtlich Summe und Belegdaten als völlig identisch darstellten. Auch in den Buchhaltungsunterlagen der WSG GmbH fand sich lediglich ein Zahlungsausgang iHv. EUR 1.808,81. Die verbleibenden anerkannten EUR 1.808,81 wurden darin nicht vorgefunden.

Der BLRH empfahl dem Amt, künftig bei der Abrechnung von Förderungen verstärkt darauf zu achten, dass Belege nicht mehrfach anerkannt werden.

¹⁰⁵ Zl.: LAD-GS-C300-10017-8-2007, Nr. 30, Unterstreichungen BLRH.

Zu (5b) Der BLRH erblickte bei der Abrechnung der Belege im Zusammenhang mit den Auslands-Überweisungen keine einheitliche Vorgangsweise. Er wies darauf hin, dass die damit verbundenen Spesen (für Überweisung, fremde Provision bzw. besondere Durchführung) in einem Fall anerkannt und in zwei Fällen nicht anerkannt wurden.

Der BLRH empfahl dem Amt, bei der Abrechnung von Sportförderungen in Verbindung mit Auslands-Überweisungen bzw. den dabei anfallenden Spesen einheitlich vorzugehen.

Zu (5c) Der BLRH kritisierte, dass die vom Amt anerkannten monatlichen GF-Bruttobezüge mehr als dreimal (!!) so hoch waren als die budgetierten Monatsbezüge für die GF.

Der BLRH empfahl dem Amt, sich bei der künftigen Anerkennung der Beträge im Rahmen der Förderung zugrunde liegenden budgetierten Summen zu halten. Überschreitungen im obigen Ausmaß wären jedenfalls eingehend zu hinterfragen.

- 5.5.3 Seitens der Bgld. Landesregierung wurde dazu Nachstehendes mitgeteilt:
- „Zum Hinweis hinsichtlich der Qualität der erstellten Dokumentationen im Hinblick auf die vorgelegten Abrechnungen wird angemerkt, dass diese nur auf die Dokumentation des ersten Teiles (aus dem Jahr 2005) zutreffen könnte, da es sich hier bei den vorgelegten Unterlagen durchwegs um Kopien handelte. Die Abrechnung erfolgte natürlich ausschließlich anhand von Originalbelegen und Rechnungen, die nach Anerkennung auch mit einem entsprechenden Stempel „Beleg geprüft“ versehen und danach dem Fördernehmer retourniert wurden und daher in der Gesamtbuchhaltung der Durchführungsgesellschaft aufliegen müssen. Es bestand nach der Überprüfung des 1. Teiles der Förderung keine Veranlassung die Originale abzulegen, da diese vom Veranstalter in seiner Buchhaltung benötigt wurden. Da vom Veranstalter selbst keine Kopien vorgelegt wurden, wurden diese vom Sportreferat selbst angefertigt. Da es sich um Belegen und Rechnungen im Ausmaß von ca. 400.000 EURO handelt, kann es durchaus möglich sein, dass einige Nachweise nicht in entsprechender Qualität vervielfältigt wurden, zumal es hier um ein sehr umfangreiches Konvolut an Rechnungen und Belegen geht.“*

5.6 AR 2006

- 5.6.1 (1) Die AR 2006 enthielt einschließlich des Nachtrags vom 12.09.2006 148 Originalbelege der WSG GmbH. Diese Belege wurden vom Amt in aufsteigender Reihenfolge nummeriert. Davon wurden vom Amt 122 Belege anerkannt. Die Abrechnungsmodalitäten der AR 2006 entsprachen im Wesentlichen jenen der AR 2005.

Im Zuge der AR 2006 wurde jedoch vom Amt zwecks Unterstützung eine Steuererberatungs- und Wirtschaftsprüfungskanzlei beigezogen. Auskunftsgemäß gab es seitens des Landes Burgenland mit dieser Kanzlei einen Pauschalvertrag bezüglich Beratungstätigkeiten, weshalb für diese Unterstützungstätigkeit keine zusätzlichen Kosten angefallen sind.¹⁰⁶

¹⁰⁶ ZI.: LAD-GS-C300-10017-2-2007, Nr. 5.

Von dieser Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungskanzlei wurden die Abrechnungen, der Geldfluss sowie die Kontobewegungen der WSG GmbH überprüft. Grundlage hierfür bildeten die vorgelegten Rechnungen und die Einsicht in die Kontoauszüge bzw. Belege am Sitz der WSG GmbH durch diese Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungskanzlei.¹⁰⁷

Berichte, Gutachten oder Protokolle über die Tätigkeit der Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungskanzlei bei der WSG GmbH konnten dem BLRH nicht vorgelegt werden.

Das Amt teilte hiezu Folgendes mit: „[...] Bei 2 Prüfterminen am 29. August sowie am 31. August 2006 konnte [...] alle Fragen des Sportreferates beantworten. Zu erwähnen ist noch, dass [...] die Buchhaltung als unordentlich, aber sachlich korrekt bezeichnete. [...]“.¹⁰⁸

(2) Nach Angaben des Amtes führte die Prüfung der AR 2006 zu einer Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren der WSG GmbH beim LG Eisenstadt iHv. EUR 79.582,77. Grund hierfür waren fehlende Nachweise über die widmungsgemäße Verwendung der Fördergelder.¹⁰⁹

Daraufhin wurde dem Amt von der WSG GmbH Beleg iHv. EUR 120.000 nachgereicht, welcher vom Amt auch anerkannt wurde.

In weiterer Folge wurde vom Amt mit Schreiben vom 14.11.2006 die „[...] seitens des Landes Burgenland [...] angemeldete Forderung in der Höhe von € 75.582,77 [...] auf Grund der zwischenzeitig nachgewiesenen Verwendung der Mittel zur Gänze zurückgezogen.“¹¹⁰

Nach Auskunft des Amtes war die Differenz der Forderungssumme auf einen Schreibfehler zurückzuführen.¹¹¹

(3) Der BLRH nahm analog der AR 2005 eine Prüfung der im Rahmen der AR 2006 anerkannten 122 Belege vor, was zu nachstehendem Ergebnis führte.

(4) Dokumentation

- Ein Beleg war nicht im Sinne der Zahlenfolge archiviert.
- In einem Fall konnte eine Doppelnummerierung von Belegen festgestellt werden.
- Zwei Belege waren nicht bzw. nicht vollständig nummeriert.
- Bei einem Beleg fand sich lediglich ein nicht datierter und nicht unterfertigter Vertrag.
- Bei drei Belegen wurden vom Amt Beträge anerkannt, welche jeweils auf zwei Rechnungen basierten. In allen drei Fällen lag pro Beleg nur eine Rechnung vor. In den Buchhaltungsunterlagen der WSG GmbH wurden hiervon zwei Rechnungen aufgefunden.
- Bei einem Beleg stimmte die Summe lt. Beleg nicht mit dem anerkannten Betrag überein
- Ein Beleg mit Telebankingüberweisung beinhaltete nicht den zugehörigen, lt. Sportförderungsrichtlinien erforderlichen Kontoauszug. Dieser wurde in den Buchhaltungsunterlagen der WSG GmbH vorgefunden.

¹⁰⁷ Zl.: LAD-GS-C300-10005-3-2007, Nr. 6.

¹⁰⁸ Zl.: LAD-GS-C300-10017-2-2007, Nr. 5.

¹⁰⁹ Zl.: LAD-VD-P100-10026-2-2006.

¹¹⁰ Zl.: LAD-VD-P100-10026-6-2006.

¹¹¹ Zl.: LAD-GS-C300-10017-8-2007, Nr. 27.

(5) Entwertung:

Lediglich zwei der anerkannten Belege waren mit der entsprechenden Stampiglie des Amtes versehen. Die restlichen 120 anerkannten Originalbelege waren nicht bzw. nicht vollständig entwertet.

Nach Auskunft des Amtes werden die Belege erst vor Retournierung an die WSG GmbH entwertet.¹¹²

(6) Anerkennung von Belegen

Bei Beleg Nr. 118 stimmte der vom Amt anerkannte Betrag zwar mit dem Zahlungsnachweis der WSG GmbH (Auftragsbestätigung der Bank) überein, jedoch nicht mit der Rechnungssumme. Hierbei wurden vom Amt EUR 15.010,40 anerkannt, auf der Rechnung waren allerdings EUR 12.940 ausgewiesen. Die Abweichung betrug somit EUR 2.070,40.

Den Buchhaltungsunterlagen der WSG GmbH zufolge wurde dieser Differenzbetrag vom Rechnungsleger der WSG GmbH nachträglich zurück überwiesen. Dies mit der Begründung, dass von der WSG GmbH ursprünglich „zuviel überwiesen“ wurde.

- 5.6.2 Zu (1) Der BLRH kritisierte, dass es keine nachvollziehbare Dokumentation über die Prüfung der Abrechnungen, des Geldflusses sowie der Kontobewegungen der WSG GmbH durch die dazu beauftragte Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungskanzlei gab (zB. Bericht, Gutachten, Protokolle). Das Amt stützte sich damit augenscheinlich lediglich auf mündliche Aussagen dieser Kanzlei. Dies war mit den erhöhten Transparenzerfordernissen bei der Verwendung von Fördermitteln nach Überzeugung des BLRH nicht in Übereinstimmung zu bringen.

Der BLRH empfahl dem Amt, unterstützende Prüfungen im Rahmen von Sportförderungen durch externe Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungskanzleien hinsichtlich deren Ergebnisse nachvollziehbar zu dokumentieren.

Zu (4) Gem. Abschnitt I, Punkt 4 der Sportförderungsrichtlinien waren von der WSG GmbH dem Amt Rechnungen im Original und in Kopie unter Anschluss des Zahlungs- oder Überweisungsbelegs vorzulegen. Seitens der WSG GmbH wurden dem Amt bei der AR 2006 lediglich Originalbelege und keine Kopien übermittelt.

Der BLRH vermerkte kritisch die im Sinne dieser Bestimmungen inkonsistente Dokumentation der AR 2006.

Der BLRH verwies auch auf seine Empfehlung in Abschnitt 5.5, wonach das Amt vom Fördernehmer die nach den Sportförderungsrichtlinien vorzulegenden Unterlagen im entsprechenden Umfang und in der entsprechenden Qualität einzufordern hat. Weiters empfahl der BLRH dem Amt, vor Retournierung der Originalbelege an die WSG GmbH bzw. den Masseverwalter die anerkannten Belege lückenlos, geordnet und nachvollziehbar zu dokumentieren.

¹¹² Besprechung am 18.10.2007.

Zu (5) Der BLRH wies darauf hin, dass die vom Amt anerkannten Belege der AR 2006 bis auf zwei Belege nicht bzw. nicht vollständig entwertet wurden. In diesen Fällen war daher noch nicht ausreichend sichergestellt, dass die nicht entwerteten Belege bzw. Belegteile (Beilagen, Anhänge etc.) nach deren Anerkennung von der WSG GmbH nach Erhalt wiederholt bei anderen Förderstellen vorgelegt werden.

Um die Gefahr von Doppelförderungen nachhaltig zu vermeiden, empfahl der BLRH dem Amt, in Hinkunft Belege vollständig zu entwerten, dh. mit der entsprechenden Stampiglie zu versehen oder ggf. eine andere geeignete Form der Entwertung vorzunehmen.

Im Fall der WSG GmbH wäre dieser Empfehlung – wie seitens des Amtes vorgebracht - vor Retournierung der anerkannten Belege an die WSG GmbH bzw. den Masseverwalter nachzukommen.

Zu (6) Der BLRH vermerkte kritisch, dass vom Amt auf Basis eines Zahlungsnachweises ein Betrag anerkannt wurde, welcher nicht mit der zugehörigen Rechnungssumme übereinstimmte bzw. diese um EUR 2.070,40 überschritt. Der BLRH hielt fest, dass dieser Differenzbetrag iHv. EUR 2.070,40 vom Rechnungsleger der WSG GmbH nachträglich wieder zurück überwiesen wurde.

Der BLRH empfahl dem Amt, unbeschadet der Bestimmungen der Sportförderungsrichtlinien, vor Anerkennung der Belege die Zahlungsnachweise mit den zugehörigen Rechnungen exakt abzugleichen und ausschließlich übereinstimmende Beträge anzuerkennen.

C) SCHLUSSBEMERKUNGEN

Zusammenfassend hob der BLRH folgende an das Amt gerichtete Empfehlungen hervor:

(1) Der BLRH empfahl, künftig bei der Förderung von überregionalen Sportveranstaltungen von besonderer Bedeutung bzw. Großsportveranstaltungen die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 Bgld. Sportförderungsgesetz 2004 einzuhalten und Förderungen nur auf Antrag zu gewähren.

(2) Der BLRH empfahl, den Förderungen von Großsportveranstaltungen ausschließlich kontrollier- und messbare Förderziele zugrunde zu legen bzw. für deren Generierung die erforderlichen Rahmenbedingungen zu schaffen. Ferner wären die Förderunterlagen samt den hierfür herangezogenen Grundlagen nachvollziehbar aufzubereiten bzw. zu dokumentieren.

(3) Der BLRH empfahl, Beschlüssen der Bgld. Landesregierung künftig sorgfältig erstellte und dokumentierte Entscheidungsgrundlagen voranzustellen. Ferner wäre zwischen Brutto- und Nettoförderbeträgen zu unterscheiden. Weiters wurde empfohlen, die geforderten Qualitätskriterien für vorzulegende Budgets bzw. Kostenschätzungen dahingehend zu erweitern, dass diese nach den allgemein gültigen Grundsätzen der Betriebswirtschaftslehre erstellt werden.

(4) Der BLRH empfahl, in Hinkunft in die Fördervereinbarungen möglichst quantitative, dh. mess- und kontrollierbare, Förderbedingungen aufzunehmen. Überdies wären die Abrechnungsmodalitäten/-kriterien für die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel zeitgerecht und präzise zu definieren bzw. in die Förderbedingungen, welche dem Fördernehmer zur Kenntnis zu bringen sind, aufzunehmen. Dies hätte jeweils unter Berücksichtigung der Mittelherkunft (hier: Sport und Tourismus) zu erfolgen.

Der BLRH empfahl, den Fördernehmern ausnahmslos in den Förderbedingungen auch die Konsequenzen für deren Nichterfüllung mitzuteilen bzw. die Bestimmungen des Abschnitt V der Sportförderungsrichtlinien in die Förderbedingungen aufzunehmen.

(5) Der BLRH empfahl zu erwägen, die Gewährung von Förderungen von Großsportveranstaltungen in dieser Größenordnung an die Erfüllung bestimmter Qualitätskriterien durch die jeweils Verantwortlichen zu knüpfen. Derartige Kriterien sollten vom Land Burgenland vor Gewährung der Förderung in Abhängigkeit der Förderziele exakt definiert und im Fördervertrag und/oder der Förderbedingungen eingefordert werden.

(6) Der BLRH empfahl, die Schaffung von Regelungen zur Abrechnung von Löhnen/Gehältern sowie für zugekaufte Leistungen von Privatpersonen im Rahmen von Großsportveranstaltungen zu erwägen. Diese wären in weiterer Folge in die Sportförderungsrichtlinien aufzunehmen.

(7) Der BLRH regte an, die Regelungen des Abschnitt IV, Punkt 3 der Sportförderungsrichtlinien in Bezug auf die Einschränkung der Fördernehmer zu überdenken bzw. diese zu überarbeiten. Zudem wären die nicht anrechenbaren Kosten taxativ festzulegen.

(8) Der BLRH empfahl mit allem gebotenen Nachdruck, bei der Gewährung von Sportförderungen zwischen vorsteuerabzugsberechtigten und nicht vorsteuerabzugsberechtigten Fördernehmern zu differenzieren sowie die oa. - aus der generellen Bruttoförderung resultierende - systematische Ungleichbehandlung der Fördernehmer zu beseitigen.

(9) Der BLRH empfahl ausdrücklich, von der Möglichkeit des § 107 KO Gebrauch zu machen und umgehend eine Forderung gegen die insolvente WSG GmbH iHv. EUR 65.427,26 gerichtlich anzumelden.

(10) Der BLRH empfahl, in Hinkunft bei der Anerkennung von Belegen, die in den Förderbedingungen festgelegten Fristen der Rechnungslegung einzuhalten. Andernfalls wäre von derartigen Regelungen in den Förderbedingungen Abstand zu nehmen.

(11) Der BLRH empfahl, vom Fördernehmer hinkünftig die nach den Sportförderungsrichtlinien vorzulegenden Unterlagen im entsprechenden Umfang und in der entsprechenden Qualität (im Original und in Kopie) konsequent einzufordern. Weiters wurde empfohlen, die Abrechnungsunterlagen bzw. Belege lückenlos, geordnet und nachvollziehbar zu dokumentieren.

(12) Um die Gefahr von Doppelförderungen nachhaltig zu vermeiden, empfahl der BLRH, in Hinkunft die Belege vollständig zu entwerten, dh. lückenlos mit der entsprechenden Stampiglie zu versehen oder ggf. eine andere Form der Entwertung vorzunehmen. Ferner wäre auf die vollständige Dokumentation der Belegentwertung zu achten.

Im Fall der WSG GmbH wäre dieser Empfehlung vor Retournierung der anerkannten Belege an die WSG GmbH bzw. den Mas-severwalter nachzukommen.

(13) Der BLRH empfahl, künftig bei der Belegabrechnung - unbeschadet der Einhaltung der Sportförderungsrichtlinien - künftig verstärkt darauf zu achten, dass Belege nicht mehrfach und nur Belege mit exakt übereinstimmenden Summen anerkannt werden.

Weiters wurde empfohlen, sich bei der Anerkennung der Beträge im Rahmen der Förderung zugrunde liegenden budgetierten Summen zu halten. Überschreitungen wären eingehend zu hinterfragen.

Der BLRH empfahl weiters, bei der Abrechnung von Sportförderungen in Verbindung mit Auslands-Überweisungen bzw. den dabei anfallenden Spesen einheitlich vorzugehen.

(14) Der BLRH empfahl, unterstützende Prüfungen bei Sportförderungen durch externe Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungskanzleien hinsichtlich deren Ergebnisse nachvollziehbar zu dokumentieren.

IV. Teil Anlagen

Anlage 1 Bewerbungs- und Vergabeprozess für die Ausrichtung der WSG¹¹³

Ablaufschritt	Datum
ISAF-Annual Conference in Limmasol: ÖSV deponiert erstmals bei ISAF sein Interesse auf Ausrichtung der WSG.	November 2002
ISAF-Meeting in Oslo: Österreich wird vorbehaltlich einer vertragli- chen Regelung als Austragungsort bestimmt.	Mai 2003
ISAF-Conference in Barcelona: Endgültige Entscheidung der ISAF, den ÖSV als Veranstalter zu nennen.	November 2003
Offizielle schriftliche Bestätigung der ISAF	15.01.2004
Besichtigung des Yachtclubs und der möglichen Austragungsorte durch ISAF	März 2004
ISAF-Meeting in San Diego: Präsentation vor dem ISAF-Council.	Juni 2004
ISAF sendet Vertrag an den ÖSV.	14.06.2004
Besuch durch ISAF und offizielle Unterzeichnung der Vereinbarungen zwischen Bund, Land, ÖSV und WSG GmbH.	Herbst 2004
ISAF-Meeting in Stockholm: Genehmigung der Ausschreibung	Mai 2005
Präsentation vor dem ISAF-Council und Besuche der ISAF	bis Mai 2006

Tab. 8
Quelle: Amt; Darstellung: BLRH

Eisenstadt, im Jänner 2008

Der Landes-Rechnungshofdirektor
Dipl.-Ing. Franz M. Katzmann

¹¹³ Die Tabelle beinhaltet lediglich die maßgeblichen Ablaufschritte.